



Verkündungsblatt

Nr.: 4/2004

Datum: 17.12.2004

	Inhalt	Seite
08.01.2004	Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geologie der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Januar 2004.....	2
08.01.2004	Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geophysik der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Januar 2004.....	6
08.01.2004	Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Mineralogie der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Januar 2004.....	10
18.02.2004	Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geologie der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2004.....	14
18.02.2004	Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geophysik der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2004.....	26
18.02.2004	Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Mineralogie der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Februar 2004.....	38
21.06.2004	Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2004.....	50
21.06.2004	Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2004.....	58
21.06.2004	Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2004.....	68
21.06.2004	Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2004.....	78
21.06.2004	Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2004.....	88
21.06.2004	Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Juni 2004.....	102
12.07.2004	Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 12. Juli 2004.....	113

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geologie
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Januar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 1. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 4 ThürHG als zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Akkumulierendes Leistungspunkte-System
- § 9 In-Kraft-Treten
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Geowissenschaften mit der Studienrichtung Geologie. Das Studium endet mit dem Abschluss „Diplom-Geologin“ bzw. „Diplom-Geologe“ (Dipl.-Geol.)

§ 2

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, einschließlich der Zeiten für Prüfungen, ein achtwöchiges Berufspraktikum und die Anfertigung der Diplomarbeit. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium und 5 Semester auf das Hauptstudium. Das Hauptstudium umfasst ein viersemestriges Vertiefungsstudium im 5.-8. Semester und die Diplomarbeit, die in der Regel im 9. Semester angefertigt wird. Bei experimentellen Arbeiten stehen für die Diplomarbeit 9 Monate zur Verfügung.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise erforderlich. Gute naturwissenschaftliche Grundkenntnisse sind wünschenswert. Gute Kenntnisse der englischen Sprache begünstigen den Studienerfolg.

(3) Ein Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Empfohlen wird ein Studienbeginn zum Wintersemester.

§ 5

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Im gemeinsamen Grundstudium der Geowissenschaften werden die Fachrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie in gleichem Umfang gelehrt. Dazu kommt die mathematisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung in Mathematik, Physik und Chemie. Im Hauptstudium erfolgt eine Spezialisierung in eine der drei Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie. Schon im Grundstudium ist eine erste fachliche Orientierung durch Wahl eines Schwerpunktes in Mathematik, Chemie oder Biologie möglich. Im Hauptstudium kann innerhalb einer Studienrichtung zwischen verschiedenen Wahlpflichtkombinationen gewählt werden. Geländeveranstaltungen haben in den Geowissenschaften einen hohen Stellenwert.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu kompetenten, kritischen und verantwortungsbewussten Geowissenschaftlern, die selbstständig wissenschaftlich relevante Aufgaben lösen, interdisziplinär zusammenarbeiten und auch an der konstruktiven Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken können. Die interdisziplinäre Arbeitsweise in den Geowissenschaften bedarf einer Verflechtung zwischen Geologie, Geophysik und Mineralogie einerseits sowie mit den Fachdisziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geographie andererseits. Geowissenschaftler müssen die Bedeutung der Geowissenschaften für den Menschen und die Gesellschaft kennen und sich der Verantwortung der Geowissenschaften für die Umwelt und ihre Ressourcen bewusst sein.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium, das sich in ein Vertiefungsstudium von vier Semestern und die Diplomarbeit von einem Semester gliedert. Das Grundstudium endet mit der Diplom-Vorprüfung. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Der Gesamtumfang der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) beträgt 246 Kreditpunkte, von denen 120 auf das Grundstudium und 126 auf das Hauptstudium entfallen. Hierin sind Geländetage und die Diplomkartierung enthalten. Dazu kommt die Diplomarbeit (30 Kreditpunkte) sowie ein acht Wochen umfassendes Berufspraktikum.

(3) Das Grundstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Blöcke: das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium und eine Ausbildung in naturwissenschaftlichen Nebenfächern und Mathematik.

(4) Das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium besteht aus folgenden 8 Modulen:

- Geowissenschaften A 9 CP (Kreditpunkte)
- Geowissenschaften B 9 CP
- Geologie A 9 CP
- Geologie B 9 CP
- Mineralogie A 9 CP
- Mineralogie B 9 CP
- Geophysik A 9 CP
- Geophysik B 9 CP

(5) Die Ausbildung in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Nebenfächern besteht aus folgenden 4 Modulen:

- Chemie A 9 CP
- Mathematik A 12 CP
- Experimentalphysik A 15 CP

sowie als Wahlpflicht ein Modul aus:

- Chemie B 12 CP
- Biologie A 12 CP
- Mathematik B 12 CP

(6) Das Hauptstudium ist modular aufgebaut und umfasst die folgenden 11 Pflichtmodule:

- Geowissenschaften C 6 CP
- Geowissenschaften D 6 CP
- Historische Geologie 6 CP
- Regionale Geologie 6 CP
- Sedimentologie A 6 CP
- Fortgeschrittenenkartierung 6 CP
- Ingenieurgeologie/Rohstoffgeologie 6 CP
- Geologische Fernerkundung 6 CP
- Hydrogeologie A 6 CP
- Geländemodul Geologie 6 CP
- Kartierpraktikum 12 CP

sowie 8 Wahlpflichtmodule:

- fünf Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Geologie (je 6 CP)
- zwei Module entweder zur Geophysik oder zur Mineralogie für Geologen (je 6 CP)
- ein Modul zu einem Wahlpflicht-Nebenfach (12 CP).

Die Lehrinhalte und Leistungsbewertungen der einzelnen Module sind in der Prüfungsordnung und im Studienplan detailliert angegeben. Für das 8-wöchige Berufspraktikum ist ein Teilnahmehinweis zu erbringen. Das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit mit anschließender Diskussion.

(7) Das Thema der Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Abschluss der übrigen Module des Hauptstudiums und des Berufspraktikums vergeben. Die Diplomarbeit wird von einem Prüfungsbefugten (gemäß § 21 (4) ThürHG) des Instituts für Geowissenschaften der FSU Jena betreut, der dem Fachgebiet Geologie angehört.

(8) Der Studienplan beschreibt den zeitlichen Ablauf, Art, Umfang und Bewertung der Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium. Er dient als Hilfe für die Bewältigung der Studienanforderungen in der Regelstudienzeit.

(9) Die Schwerpunkte der Lehrinhalte sind im Studienführer Geowissenschaften des Instituts für Geowissenschaften, der aus dem Studienplan und einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis besteht, zusammengestellt.

§ 7

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist neben der Studienkommission der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften verantwortlich. Die vom Institutsrat bestellten Studienfachberater für die drei Studienrichtungen werden dabei insbesondere bei der Aufnahme des Grundstudiums und beim Übergang vom Grundstudium zum Hauptstudium beratend tätig.

(2) Studieneinführungs- sowie Informationsveranstaltungen für Schüler und Interessenten werden vom Institutsrat gemeinsam mit den Studienfachberatern organisiert.

(3) Für die Beratung in Prüfungsfragen und die Anerkennung von Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Geowissenschaften zuständig. Nach Ende des zweiten Semesters ist eine individuelle Studienfachberatung unter Leitung eines Professors des Institutes für Geowissenschaften verpflichtend.

(4) Werden die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörigen Module nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, ist eine Pflichtberatung durch einen Universitätsprofessor der Studienrichtung Geologie zu Beginn des 6. Semesters erforderlich. Eine ebensolche Pflichtberatung muss nach Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei Semester erfolgen.

§ 8

Akkumulierendes Leistungspunkte-System

(1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Gemäß der Prüfungsordnung werden für alle Module im Grund- und Hauptstudium sowie für die Diplomarbeit eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten vergeben.

(2) Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen ist im Studienplan und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 8. Januar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geophysik
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Januar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 1. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 4 ThürHG als zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Akkumulierendes Leistungspunkte-System
- § 9 In-Kraft-Treten
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Geowissenschaften mit der Studienrichtung Geophysik. Das Studium endet mit dem Abschluss „Diplom-Geophysikerin“ bzw. „Diplom-Geophysiker“ (Dipl.-Geophys.)

§ 2

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, einschließlich der Zeiten für Prüfungen, ein achtwöchiges Berufspraktikum und die Anfertigung der Diplomarbeit. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium und 5 Semester auf das Hauptstudium. Das Hauptstudium umfasst ein viersemestriges Vertiefungsstudium im 5.- 8. Semester und die Diplomarbeit, die in der Regel im 9. Semester angefertigt wird. Bei experimentellen Arbeiten stehen für die Diplomarbeit 9 Monate zur Verfügung.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise erforderlich. Gute naturwissenschaftliche Grundkenntnisse sind wünschenswert. Gute Kenntnisse der englischen Sprache begünstigen den Studienerfolg.

(3) Ein Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Empfohlen wird ein Studienbeginn zum Wintersemester.

§ 5

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Im gemeinsamen Grundstudium der Geowissenschaften werden die Fachrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie in gleichem Umfang gelehrt. Dazu kommt die mathematisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung in Mathematik, Physik und Chemie. Im Hauptstudium erfolgt eine Spezialisierung in eine der drei Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie. Schon im Grundstudium ist eine erste fachliche Orientierung durch Wahl eines Schwerpunktes in Mathematik, Chemie oder Biologie möglich. Im Hauptstudium kann innerhalb einer Studienrichtung zwischen verschiedenen Wahlpflichtkombinationen gewählt werden. Geländeveranstaltungen haben in den Geowissenschaften einen hohen Stellenwert.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu kompetenten, kritischen und verantwortungsbewussten Geowissenschaftlern, die selbstständig wissenschaftlich relevante Aufgaben lösen, interdisziplinär zusammenarbeiten und an der konstruktiven Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken können. Die interdisziplinäre Arbeitsweise in den Geowissenschaften bedarf einer Verflechtung zwischen Geologie, Geophysik und Mineralogie einerseits sowie mit den Fachdisziplinen Mathematik, Physik und Chemie andererseits. Geowissenschaftler müssen die Bedeutung der Geowissenschaften für den Menschen und die Gesellschaft kennen und sich der Verantwortung der Geowissenschaften für die Umwelt und ihre Ressourcen bewusst sein.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium, das sich in ein Vertiefungsstudium von vier Semestern und die Diplomarbeit von einem Semester gliedert. Das Grundstudium endet mit der Diplom-Vorprüfung. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Der Gesamtumfang der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) beträgt 246 Kreditpunkte, von denen 120 auf das Grundstudium und 126 auf das Hauptstudium entfallen. Hierin sind Geländetage und das Forschungspraktikum enthalten. Dazu kommt die Diplomarbeit (30 Kreditpunkte) sowie ein acht Wochen umfassendes Berufspraktikum.

(3) Das Grundstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Blöcke: das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium und eine Ausbildung in naturwissenschaftlichen Nebenfächern und Mathematik.

(4) Das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium besteht aus folgenden 8 Modulen:

- Geowissenschaften A 9 CP (Kreditpunkte)
- Geowissenschaften B 9 CP
- Geologie A 9 CP
- Geologie B 9 CP
- Mineralogie A 9 CP
- Mineralogie B 9 CP
- Geophysik A 9 CP
- Geophysik B 9 CP

(5) Die Ausbildung in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Nebenfächern besteht aus folgenden 4 Modulen:

- Chemie A 9 CP
- Mathematik A 12 CP
- Experimentalphysik A 15 CP

sowie als Wahlpflicht ein Modul aus:

- Chemie B 12 CP
- Biologie A 12 CP
- Mathematik B 12 CP

(6) Das Hauptstudium ist modular aufgebaut und umfasst die folgenden 11 Pflichtmodule:

- Geowissenschaften C 6 CP
- Geowissenschaften D 6 CP
- Geodynamik 9 CP
- Allgemeine Geophysik 9 CP
- Potentiale A 6 CP
- Seismologie A 6 CP
- Geländemodul Geophysik 6 CP
- Theoretische Mechanik 6 CP
- Elektrodynamik 6 CP
- Thermodynamik 6 CP
- Forschungspraktikum 12 CP

sowie 7 Wahlpflichtmodule:

- vier Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Allgemeinen und Angewandten Geophysik (je 6 CP)
- zwei Module entweder zur Geologie oder zur Mineralogie für Geophysiker (je 6 CP)
- ein Modul zu einem Wahlpflicht-Nebenfach (12 CP).

Für das 8-wöchige Berufspraktikum ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen. Die Lehrinhalte und Leistungsbewertungen der einzelnen Module sind in der Prüfungsordnung und im Studienplan detailliert angegeben.

Das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit mit anschließender Diskussion.

(7) Das Thema der Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Abschluss der übrigen Module des Hauptstudiums und des Berufspraktikums vergeben. Die Diplomarbeit wird von einem Prüfungsbefugten (gemäß § 21 (4) ThürHG) des Instituts für Geowissenschaften der FSU Jena betreut, der dem Fachgebiet Geophysik angehört.

(8) Der Studienplan beschreibt den zeitlichen Ablauf, Art, Umfang und Bewertung der Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium. Er dient als Hilfe für die Bewältigung der Studienanforderungen in der Regelstudienzeit.

(9) Die Schwerpunkte der Lehrinhalte sind im Studienführer Geowissenschaften des Instituts für Geowissenschaften, der aus dem Studienplan und einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis besteht, zusammengestellt.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist neben der Studienkommission der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften verantwortlich. Die vom Institutsrat bestellten Studienfachberater für die drei Studienrichtungen werden dabei insbesondere bei der Aufnahme des Grundstudiums und beim Übergang vom Grundstudium zum Hauptstudium beratend tätig.

(2) Studieneinführungs- sowie Informationsveranstaltungen für Schüler und Interessenten werden vom Institutsrat gemeinsam mit den Studienfachberatern organisiert.

(3) Für die Beratung in Prüfungsfragen und die Anerkennung von Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften zuständig. Nach Ende des zweiten Semesters ist eine individuelle Studienfachberatung unter Leitung eines Professors des Institutes für Geowissenschaften verpflichtend.

(4) Werden die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörigen Module nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, ist eine Pflichtberatung durch einen Universitätsprofessor der Studienrichtung Geophysik zu Beginn des 6. Semesters erforderlich. Eine ebensolche Pflichtberatung muss nach Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei Semester erfolgen.

§ 8

Akkumulierendes Leistungspunkte-System

(1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Gemäß der Prüfungsordnung werden für alle Module im Grund- und Hauptstudium sowie für die Diplomarbeit eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten vergeben.

(2) Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen ist im Studienplan und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 8. Januar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Mineralogie
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Januar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 1. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 4 ThürHG als zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Akkumulierendes Leistungspunkte-System
- § 9 In-Kraft-Treten
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Geowissenschaften mit der Studienrichtung Mineralogie. Das Studium endet mit dem Abschluss „Diplom-Mineralogin“ bzw. „Diplom-Mineraloge“ (Dipl.-Min.)

§ 2

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, einschließlich der Zeiten für Prüfungen, ein achtwöchiges Berufspraktikum und die Anfertigung der Diplomarbeit. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium und 5 Semester auf das Hauptstudium. Das Hauptstudium umfasst ein viersemestriges Vertiefungsstudium im 5.-8. Semester und die Diplomarbeit, die in der Regel im 9. Semester angefertigt wird. Bei experimentellen Arbeiten stehen für die Diplomarbeit 9 Monate zur Verfügung.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise erforderlich. Gute naturwissenschaftliche Grundkenntnisse sind wünschenswert. Gute Kenntnisse der englischen Sprache begünstigen den Studienerfolg.

(3) Ein Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Empfohlen wird ein Studienbeginn zum Wintersemester.

§ 5

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Im gemeinsamen Grundstudium der Geowissenschaften werden die Fachrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie in gleichem Umfang gelehrt. Dazu kommt die mathematisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung in Mathematik, Physik und Chemie. Im Hauptstudium erfolgt eine Spezialisierung in eine der drei Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie. Schon im Grundstudium ist eine erste fachliche Orientierung durch Wahl eines Schwerpunktes in Mathematik, Chemie oder Biologie möglich. Im Hauptstudium kann innerhalb einer Studienrichtung zwischen verschiedenen Wahlpflichtkombinationen gewählt werden. Geländeveranstaltungen haben in den Geowissenschaften einen hohen Stellenwert.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu kompetenten, kritischen und verantwortungsbewussten Geowissenschaftlern, die selbstständig wissenschaftlich relevante Aufgaben lösen, interdisziplinär zusammenarbeiten und auch an der konstruktiven Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken können. Die interdisziplinäre Arbeitsweise in den Geowissenschaften bedarf einer Verflechtung zwischen Geologie, Geophysik und Mineralogie einerseits sowie mit den Fachdisziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Materialwissenschaften und Geographie andererseits. Geowissenschaftler müssen die Bedeutung der Geowissenschaften für den Menschen und die Gesellschaft kennen und sich der Verantwortung der Geowissenschaften für die Umwelt und ihre Ressourcen bewusst sein.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium, das sich in ein Vertiefungsstudium von vier Semestern und die Diplomarbeit von einem Semester gliedert. Das Grundstudium endet mit der Diplom-Vorprüfung. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Der Gesamtumfang der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) beträgt 240 Kreditpunkte, von denen 120 auf das Grundstudium und 120 auf das Hauptstudium entfallen. Hierin sind Geländetage und das Forschungspraktikum oder die Diplomkartierung enthalten. Dazu kommt die Diplomarbeit (30 Kreditpunkte) sowie ein acht Wochen umfassendes Berufspraktikum.

(3) Das Grundstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Blöcke: das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium und eine Ausbildung in naturwissenschaftlichen Nebenfächern und Mathematik.

(4) Das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium besteht aus folgenden 8 Modulen:

- Geowissenschaften A 9 CP (Kreditpunkte)
- Geowissenschaften B 9 CP
- Geologie A 9 CP
- Geologie B 9 CP
- Mineralogie A 9 CP
- Mineralogie B 9 CP
- Geophysik A 9 CP
- Geophysik B 9 CP

(5) Die Ausbildung in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Nebenfächern besteht aus folgenden 4 Modulen:

- Chemie A 9 CP
- Mathematik A 12 CP
- Experimentalphysik A 15 CP

sowie als Wahlpflicht ein Modul aus:

- Chemie B 12 CP
- Biologie A 12 CP
- Mathematik B 12 CP

(6) Das Hauptstudium ist modular aufgebaut und umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule:

- Geowissenschaften C 6 CP
- Geowissenschaften D 6 CP
- Instrumentelle Analytik A 6 CP
- Instrumentelle Analytik B 6 CP
- Kristallographie 6 CP
- Beugungsmethoden 6 CP
- Lagerstättenkunde 6 CP
- Petrologie A 6 CP
- Petrologie B 6 CP
- Geochemie 6 CP
- Umweltgeochemie 6 CP
- Forschungspraktikum oder Kartierpraktikum 12 CP

sowie 6 Wahlpflichtmodule:

- drei Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Mineralogie (je 6 CP)
- zwei Module entweder zur Geologie oder zur Geophysik für Mineralogen (je 6 CP)
- ein Modul zu einem Wahlpflicht-Nebenfach (12 CP).

Die Lehrinhalte und Leistungsbewertungen der einzelnen Module sind in der Prüfungsordnung und im Studienplan detailliert angegeben. Für das 8-wöchige Berufspraktikum ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen. Das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit mit anschließender Diskussion.

(7) Das Thema der Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Abschluss der übrigen Module des Hauptstudiums und des Berufspraktikums vergeben. Die Diplomarbeit wird von einem Prüfungsbefugten (gemäß § 21 (4) ThürHG) des Instituts für Geowissenschaften der FSU Jena betreut, der dem Fachgebiet Mineralogie angehört.

(8) Der Studienplan beschreibt den zeitlichen Ablauf, Art, Umfang und Bewertung der Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium. Er dient als Hilfe für die Bewältigung der Studienanforderungen in der Regelstudienzeit.

(9) Die Schwerpunkte der Lehrinhalte sind im Studienführer Geowissenschaften des Instituts für Geowissenschaften, der aus dem Studienplan und einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis besteht, zusammengestellt.

§ 7

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist neben der Studienkommission der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften verantwortlich. Die vom Institutsrat bestellten Studienfachberater für die drei Studienrichtungen werden dabei insbesondere bei der Aufnahme des Grundstudiums und beim Übergang vom Grundstudium zum Hauptstudium beratend tätig.

(2) Studieneinführungs- sowie Informationsveranstaltungen für Schüler und Interessenten werden vom Institutsrat gemeinsam mit den Studienfachberatern organisiert.

(3) Für die Beratung in Prüfungsfragen und die Anerkennung von Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften zuständig. Nach Ende des zweiten Semesters ist eine individuelle Studienfachberatung unter Leitung eines Professors des Institutes für Geowissenschaften verpflichtend.

(4) Werden die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörigen Module nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, ist eine Pflichtberatung durch einen Universitätsprofessor der Studienrichtung Mineralogie zu Beginn des 6. Semesters erforderlich. Eine ebensolche Pflichtberatung muss nach Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei Semester erfolgen.

§ 8

Akkumulierendes Leistungspunkte-System

(1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Gemäß der Prüfungsordnung werden für alle Module im Grund- und Hauptstudium sowie für die Diplomarbeit eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten vergeben.

(2) Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist im Studienplan und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 8. Januar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geologie
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Februar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 1. März 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnisse und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 28 Diplomgrad

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 30 Inkrafttreten
- § 31 Übergangsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit und der Prüfungen. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu einem Studienjahr
- Zeiten bis zu einem Studienjahr, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen), die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) und die Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium (§ 27 Abs. 2).

§ 3

Fristen

(1) Das Grundstudium soll nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 vor Beginn des Hauptstudiums abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung gemäß §§ 26-27 soll grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit von 9 Semestern abgeschlossen werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt in der Regel spätestens 9 Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Die Universität stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Studienleistungen der Module in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Prüfling sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörenden Module müssen zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. Wird die Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gelten die betreffenden Module als endgültig nicht bestanden. Die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gilt die Diplomprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden (zur Wiederholung von Prüfungen s. § 13 Abs. 3). Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer schriftlichen Entscheidung des Prüfungsausschusses. Für anerkannte Teilzeitstudenten sind die Fristen entsprechend zu modifizieren.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Studiengang Geowissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben ist
2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Zugangsvoraussetzungen nachweisen kann
3. die jeweils zu Semesterbeginn in den Lehrveranstaltungen festgelegten Prüfungsvoraussetzungen erbracht hat.

(2) Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung erfolgt beim jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung vollständig erbracht sind.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zur Diplomarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling in einem geowissenschaftlichen Studiengang (Geowissenschaften, Geologie, Geophysik oder Mineralogie) entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung bzw. dazu gleichwertige Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung, einschließlich der Wiederholungsprüfung oder deren Ablegung, verloren hat.

§ 5

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind studienbegleitend

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten

zu erbringen. Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 6 ThürHG in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Werden in einem Modul mündliche Prüfungen durchgeführt, so beträgt deren Dauer mindestens 30 und höchstens 60 Minuten pro Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Werden in einem Modul schriftliche Prüfungen durchgeführt, so darf die Gesamtdauer der Klausurarbeiten eines Moduls 150 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in den Modulbeschreibungen detailliert geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Modul zugeordnet. Die Note eines Moduls wird aus den Ergebnissen der zugehörigen Prüfungsleistungen errechnet. Einzelheiten zur Zusammensetzung der Module, zu den zugehörigen Prüfungsleistungen und zur Wichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die jeweils zu Beginn eines Semesters aktualisiert und veröffentlicht werden. Der Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgt über Leistungsblätter.

(3) Errechnet sich eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen, wird der Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Diplom-Vorprüfung des Grundstudiums und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden, die als gewichteter Mittelwert errechnet wird. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Diplomarbeit ergibt sich proportional zu ihrer Kreditpunktzahl (Credit Points, CP).

(5) Bei der Übertragung der Noten für ein ergänzendes Zeugnis in englischer Sprache werden die Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) berücksichtigt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche erforderlichen Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind,
- das achtwöchige Berufspraktikum abgeleistet wurde und
- die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als ausreichend bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm dazu eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Freiversuch

(1) Auf Antrag beim Modulverantwortlichen gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Studienplan

vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Der Freiversuch ist im Leistungsblatt einzutragen. Im Grund- und Hauptstudium sind jeweils in zwei Modulen Freiversuche möglich.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Für die Wiederholung ist der nächste Prüfungstermin in der entsprechenden Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 1 einzeln innerhalb des auf das Semester, in dem die Prüfungsleistung erstmalig erbracht wurde, folgenden Studienjahres wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten darauffolgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Für ein Bakkalaureat mit dem Abschluss Geowissenschaften wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird die Gleichwertigkeit nicht durch schematischen Vergleich, sondern durch eine Gesamtbetrachtung und -bewertung festgestellt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gelten die von der Kultusminister- und Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können für das geforderte achtwöchige Berufspraktikum anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils ein Professor aus den Lehrbereichen Geologie, Geophysik und Mineralogie, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student (mit bestandener Diplom-Vorprüfung) mit Stimmrecht sowie der Leiter des Studien- und Prüfungsamtes der Fakultät mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Instituts für Geowissenschaften vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren seinen Vorsitzenden, der im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Instituts- und Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung. Sind umfangreiche Änderungen an bestehenden Regelungen vorzunehmen, kann vom Institutsrat eine Studienreformkommission berufen werden, die den Prüfungsausschuss unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung dürfen nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer und der Prüfungstermin sollen dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist

studienbegleitend so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geowissenschaften mit der Studienrichtung Geologie. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor (Betreuer) oder von einer anderen nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Geowissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Geowissenschaften.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Thema, Ausgabe- und Abgabetermin und Betreuer sind aktenkundig zu machen (s. § 27). Das Thema bestimmt der Betreuer in Abstimmung mit dem Prüfling. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten studienbegleitenden Modulprüfung auszugeben. Ist zu diesem Zeitpunkt das achtwöchige Berufspraktikum noch nicht absolviert, verlängert sich diese Frist um 8 Wochen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in 4 Exemplaren einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei mehr als zwei Prüfern nach Abs. 6 erhöht sich die Anzahl der abzugebenden Exemplare entsprechend. Die Diplomarbeit enthält eine schriftliche Versicherung des Prüflings, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dessen Zustimmung benannt. Bei Diplomarbeiten, die außerhalb des Instituts für Geowissenschaften angefertigt werden, muss wenigstens ein Prüfer am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig sein. Mindestens einer der Prüfer soll Vertreter der Studienrichtung Geologie sein. Bei interdisziplinären Themen können nach Beschluss des Prüfungsausschusses auch mehr als zwei Prüfer einbezogen werden.

(7) Die Note der schriftlichen Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Differieren die Bewertungsnoten um mehr als 1,3, so holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Votum von einem weiteren Prüfer aus dem Institut für Geowissenschaften ein. Das gilt nicht, wenn von Beginn an drei oder mehr Prüfer einbezogen werden. In die Gesamtbenotung der Diplomarbeit geht das Kolloquium (§27 Abs. 2) zu einem Drittel ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Modulprüfungsnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Studienrichtung, die Modulprüfungsnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note nach § 19 sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei einer Gesamtnote der Diplomprüfung kleiner oder gleich 1,3 wird der Zusatz "mit Auszeichnung" erteilt. Auf Antrag des Kandidaten können in die Zeugnisse nach Satz 2 und 3 auch Ergebnisse von Modulprüfungen in weiteren, als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen, aufgenommen werden.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Auf Antrag des Prüflings werden ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Zeugnisse für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sowie die Diplomurkunde werden vom Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Institut für Geowissenschaften unterzeichnet. Die Diplomurkunde wird außerdem mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehen.

(4) Das jeweilige Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Fachprüfungen gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 10),
 2. auf Antrag des Prüflings über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
 4. über die Bestellung von Prüfern und Beisitzern (§ 16) und
 5. über die Berechtigung zur Ausgabe von Diplomarbeiten (§ 19).
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21) nach Antrag durch den Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften.
- (3) Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplement werden vom Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ausgestellt und gemäß § 20 Abs. 3 unterzeichnet.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt im Diplomstudiengang Geowissenschaften einschließlich betreuter Praxiszeiten und einschließlich der Geländeausbildung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium wird von einer Studienberatung durch die Studienfachberater des Instituts, das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät sowie Vertreter der studentischen Fachschaft begleitet. Nach Ende des zweiten Semesters besteht die Pflicht einer Studienberatung. Die Teilnahme an dieser Beratung ist Vorbedingung für die Einschreibung zum vierten Semester. Tritt § 3 Abs. 3 ein, wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Pflichtgespräch anberaumt. Wird die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten ist ein weiteres Pflichtgespräch erforderlich. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich der benoteten Praxiszeiten im Gelände, ist durch insgesamt 276 Kreditpunkte nachzuweisen. Davon entfallen 120 Kreditpunkte auf die Module im Grundstudium und 126 Kreditpunkte auf die Module im Hauptstudium und 30 Kreditpunkte auf die Diplomarbeit. Hinzu kommt ein achtwöchiges Berufspraktikum ohne Benotung.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Grundstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:
 - Geowissenschaften A (9 CP)
 - Geowissenschaften B (9 CP)
 - Geologie A (9 CP)
 - Geologie B (9 CP)
 - Geophysik A (9 CP)
 - Geophysik B (9 CP)
 - Mineralogie A (9 CP)
 - Mineralogie B (9 CP)
 - Chemie A (9 CP)
 - Experimentalphysik A (15 CP)
 - Mathematik A (12 CP).

Zur Diplom-Vorprüfung gehört zusätzlich eine Prüfung zu einem Wahlpflicht-Modul. Dabei kann eines der folgenden Module gewählt werden:

- Chemie B (12 CP)
- Biologie A (12 CP)
- Mathematik B (12 CP).

In Klammern sind die dem jeweiligen Modul zugeteilten Kreditpunkte angegeben. Die Summe der Kreditpunkte der Module im Grundstudium beträgt 120.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplom-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Hauptstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Dazu zählen Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Zur Diplom-Prüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:

- Geowissenschaften C (6 CP)
- Geowissenschaften D (6 CP)
- Historische Geologie (6 CP)
- Regionale Geologie (6 CP)
- Sedimentologie A (6 CP)
- Fortgeschrittenenkartierung (6 CP)
- Ingenieurgeologie/Rohstoffgeologie (6 CP)
- Geologische Fernerkundung (6 CP)
- Hydrogeologie A (6 CP)
- Geländemodul Geologie (6 CP)
- Kartierpraktikum (12 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehören zusätzlich fünf Prüfungen zu geologischen Wahlpflicht-Modulen. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geowissenschaften E (6 CP)
- Sedimentologie B (6 CP)
- Sedimentologie C (6 CP)
- Tektonik A (6 CP)
- Tektonik B (6 CP)
- Angewandte Geologie A (6 CP)
- Angewandte Geologie B (6 CP)
- Angewandte Geologie C (6 CP)
- Hydrogeologie B (6 CP)
- Hydrogeologie C (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehören weiterhin zwei Prüfungen zu Wahlpflicht-Modulen der anderen geowissenschaftlichen Fächer. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geophysik für Geologen A (6 CP)
- Geophysik für Geologen B (6 CP)
- Mineralogie für Geologen A (6 CP)
- Mineralogie für Geologen B (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehört weiterhin eine Prüfung zu einem nichtgeowissenschaftlichen Wahlpflicht-Modul. Dabei kann eines der folgenden Module gewählt werden:

- Biologie B (12 CP aus dem Angebot Angewandte Botanik, Mikrobiologie, Geo-Bio-Interaktion, Ökologie und weiteren Lehrveranstaltungen nach Angebot und Absprache mit dem Prüfungsausschuss-Vorsitzenden)
- Umweltchemie (12 CP)
- Betriebswirtschaftslehre (12 CP)
- Mathematik (12 CP)
- Geostatistik (12 CP)
- Geografie A+B (12 CP)

sowie nach Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Geologie-Fachvertreter im Prüfungsausschuss ein anderes nichtgeowissenschaftliches Nebenfachmodul, das zu Geologie in einem sinnvollen Bezug steht (12 CP).

Damit beträgt die Summe der Kreditpunkte der Module im Hauptstudium 126.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben unter Einbeziehung der Diplomarbeit und des Kolloquiums (s. § 27 sowie § 19 Abs. 7).

§ 27

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Zusätzlich zur Anfertigung einer schriftlichen Diplomarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Er stellt in den letzten beiden Monaten der Bearbeitungszeit, spätestens aber vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit (sofern dieser Zeitraum noch in der Regelstudienzeit liegt), das Thema, die Methoden und die vorliegenden Ergebnisse seiner Diplomarbeit in einem 30-minütigen Fachvortrag vor. Das Kolloquium schließt mit einer öffentlichen, maximal 45-minütigen Diskussion über das Thema der Diplomarbeit und das gesamte Fachgebiet ab. Das Kolloquium soll vom Betreuer der Diplomarbeit geleitet werden. Das Ergebnis des Kolloquiums fließt in die Bewertung der Diplomarbeit ein (§ 19 Abs. 7).

§ 28

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird in der Studienrichtung Geologie der Diplomgrad "Diplom-Geologin" bzw. "Diplom-Geologe" (abgekürzt "Dipl.-Geol.") verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Studenten, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 18. Februar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der

Friedrich-Schiller Universität Jena
Fakultät

Chemisch-Geowissenschaftlichen

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geophysik
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Februar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 1. März 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnisse und Diplommurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 28 Diplomgrad

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 30 Inkrafttreten
- § 31 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit und der Prüfungen. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu einem Studienjahr
- Zeiten bis zu einem Studienjahr, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen), die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) und die Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium (§ 27 Abs. 2).

§ 3

Fristen

(1) Das Grundstudium soll nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 vor Beginn des Hauptstudiums abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung gemäß §§ 26-27 soll grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit von 9 Semestern abgeschlossen werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt in der Regel spätestens 9 Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Die Universität stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Studienleistungen der Module in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Prüfling sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörenden Module müssen zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. Wird die Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gelten die betreffenden Module als endgültig nicht bestanden. Die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gilt die Diplomprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden (zur Wiederholung von Prüfungen s. § 13 Abs. 3). Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer schriftlichen Entscheidung des Prüfungsausschusses. Für anerkannte Teilzeitstudenten sind die Fristen entsprechend zu modifizieren.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Studiengang Geowissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben ist
2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Zugangsvoraussetzungen nachweisen kann
3. die jeweils zu Semesterbeginn in den Lehrveranstaltungen festgelegten Prüfungsleistungen erbracht hat.

(2) Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung erfolgt beim jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung vollständig erbracht sind.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zur Diplomarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling in einem geowissenschaftlichen Studiengang (Geowissenschaften, Geologie, Geophysik oder Mineralogie) entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung bzw. dazu gleichwertige Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung, einschließlich der Wiederholungsprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind studienbegleitend

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten

zu erbringen. Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 6 ThürHG in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Werden in einem Modul mündliche Prüfungen durchgeführt, so beträgt deren Dauer mindestens 30 und höchstens 60 Minuten pro Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Werden in einem Modul schriftliche Prüfungen durchgeführt, so darf die Gesamtdauer der Klausurarbeiten eines Moduls 150 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in den Modulbeschreibungen detailliert geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Modul zugeordnet. Die Note eines Moduls wird aus den Ergebnissen der zugehörigen Prüfungsleistungen errechnet. Einzelheiten zur Zusammensetzung der Module, zu den zugehörigen Prüfungsleistungen und zur Wichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die jeweils zu Beginn eines Semesters aktualisiert und veröffentlicht werden. Der Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgt über Leistungsblätter.

- (3) Errechnet sich eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen, wird der Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Diplom-Vorprüfung des Grundstudiums und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden, die als gewichteter Mittelwert errechnet wird. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Diplomarbeit ergibt sich proportional zu ihrer Kreditpunktzahl (Credit Points, CP).

- (5) Bei der Übertragung der Noten für ein ergänzendes Zeugnis in englischer Sprache werden die Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) berücksichtigt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche erforderliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind,
- das achtwöchige Berufspraktikum abgeleistet wurde und
- die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als ausreichend bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm dazu ein Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Freiversuch

(1) Auf Antrag beim Modulverantwortlichen gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Studienplan

vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Der Freiversuch ist im Leistungsblatt einzutragen. Im Grund- und Hauptstudium sind jeweils in zwei Modulen Freiversuche möglich.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Für die Wiederholung ist der nächste Prüfungstermin in der entsprechenden Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 1 einzeln innerhalb des auf das Semester, in dem die Prüfungsleistung erstmalig erbracht wurde, folgenden Studienjahres wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten darauffolgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Für ein Bakkalaureat mit dem Abschluss Geowissenschaften wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird die Gleichwertigkeit nicht durch schematischen Vergleich, sondern durch eine Gesamtbetrachtung und -bewertung festgestellt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gelten die von der Kultusminister- und Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können für das geforderte achtwöchige Berufspraktikum anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils ein Professor aus den Lehrbereichen Geologie, Geophysik und Mineralogie, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student (mit bestandener Diplom-Vorprüfung) mit Stimmrecht sowie der Leiter des Studien- und Prüfungsamtes der Fakultät mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Instituts für Geowissenschaften vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren seinen Vorsitzenden, der im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Instituts- und Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung. Sind umfangreiche Änderungen an bestehenden Regelungen vorzunehmen, kann vom Institutsrat eine Studienreformkommission berufen werden, die den Prüfungsausschuss unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung dürfen nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer und der Prüfungstermin sollen dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist

studienbegleitend so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geowissenschaften mit der Studienrichtung Geophysik. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor (Betreuer) oder von einer anderen nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Personen betreut werden, soweit diese am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Geowissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Geowissenschaften.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Thema, Ausgabe- und Abgabetermin und Betreuer sind aktenkundig zu machen (s. § 27). Das Thema bestimmt der Betreuer in Abstimmung mit dem Prüfling. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten studienbegleitenden Modulprüfung auszugeben. Ist zu diesem Zeitpunkt das achtwöchige Berufspraktikum noch nicht absolviert, verlängert sich diese Frist um 8 Wochen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in 4 Exemplaren einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei mehr als zwei Prüfern nach Abs. 6 erhöht sich die Anzahl der abzugebenden Exemplare entsprechend. Die Diplomarbeit enthält eine schriftliche Versicherung des Prüflings, dass er seine Arbeit –bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dessen Zustimmung benannt. Bei Diplomarbeiten, die außerhalb des Instituts für Geowissenschaften angefertigt werden, muss wenigstens ein Prüfer am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig sein. Mindestens einer der Prüfer soll Vertreter der Studienrichtung Geophysik sein. Bei interdisziplinären Themen können nach Beschluss des Prüfungsausschusses auch mehr als zwei Prüfer einbezogen werden.

(7) Die Note der schriftlichen Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Differieren die Bewertungsnoten um mehr als 1,3, so holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Votum von einem weiteren Prüfer aus dem Institut für Geowissenschaften ein. Das gilt nicht, wenn von Beginn an drei oder mehr Prüfer einbezogen werden. In die Gesamtbenotung der Diplomarbeit geht das Kolloquium (§27 Abs. 2) zu einem Drittel ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Modulprüfungsnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Studienrichtung, die Modulprüfungsnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note nach § 19 sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei einer Gesamtnote der Diplomprüfung kleiner oder gleich 1,3 wird der Zusatz "mit Auszeichnung" erteilt. Auf Antrag des Kandidaten können in die Zeugnisse nach Satz 2 und 3 auch Ergebnisse von Modulprüfungen in weiteren, als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen, aufgenommen werden.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Auf Antrag des Prüflings werden ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Zeugnisse für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sowie die Diplomurkunde werden vom Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Institut für Geowissenschaften unterzeichnet. Die Diplomurkunde wird außerdem mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena versehen.

(4) Das jeweilige Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Fachprüfungen gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 10),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
 4. über die Bestellung von Prüfern und Beisitzern (§ 16) und
 5. über die Berechtigung zur Ausgabe von Diplomarbeiten (§ 19).
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21) nach Antrag durch den Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften.
- (3) Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplement werden vom Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ausgestellt und gemäß § 20 Abs. 3 unterzeichnet.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt im Diplomstudiengang Geowissenschaften einschließlich betreuter Praxiszeiten und einschließlich der Geländeausbildung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und fünfsemestrige Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium wird von einer Studienberatung durch die Studienfachberater des Instituts, das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät sowie Vertreter der studentischen Fachschaft begleitet. Nach Ende des zweiten Semesters besteht die Pflicht einer Studienberatung. Die Teilnahme an dieser Beratung ist Vorbedingung für die Einschreibung zum vierten Semester. Tritt § 3 Abs. 3 ein, wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Pflichtgespräch anberaumt. Wird die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten ist ein weiteres Pflichtgespräch erforderlich. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich der benoteten Praxiszeiten im Gelände, ist durch insgesamt 276 Kreditpunkte nachzuweisen. Davon entfallen 120 Kreditpunkte auf die Module im Grundstudium und 126 Kreditpunkte auf die Module im Hauptstudium und 30 Kreditpunkte auf die Diplomarbeit. Hinzu kommt ein achtwöchiges Berufspraktikum ohne Benotung.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Grundstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:
 - Geowissenschaften A (9 CP)
 - Geowissenschaften B (9 CP)
 - Geologie A (9 CP)
 - Geologie B (9 CP)
 - Geophysik A (9 CP)
 - Geophysik B (9 CP)
 - Mineralogie A (9 CP)
 - Mineralogie B (9 CP)
 - Chemie A (9 CP)
 - Experimentalphysik A (15 CP)
 - Mathematik A (12 CP).

Zur Diplom-Vorprüfung gehört zusätzlich eine Prüfung zu einem Wahlpflicht-Modul. Dabei kann eines der folgenden Module gewählt werden:

- Chemie B (12 CP)
- Biologie A (12 CP)
- Mathematik B (12 CP).

In Klammern sind die dem jeweiligen Modul zugeteilten Kreditpunkte angegeben. Die Summe der Kreditpunkte der Module im Grundstudium beträgt 120.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplom-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Hauptstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Dazu zählen Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Zur Diplom-Prüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:

- Geowissenschaften C (6 CP)
- Geowissenschaften D (6 CP)
- Geodynamik (9 CP)
- Allgemeine Geophysik (9 CP)
- Potentiale A (6 CP)
- Seismologie A (6 CP)
- Geländemodul Geophysik (6 CP)
- Theoretische Mechanik (6 CP)
- Elektrodynamik (6 CP)
- Thermodynamik (6 CP).
- Forschungspraktikum (12 CP)

Zur Diplom-Prüfung gehören zusätzlich vier Prüfungen zu geophysikalischen Wahlpflicht-Modulen. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geowissenschaften E (6 CP)
- Kontinuumsmechanik (6 CP)
- Schwingungen (6 CP)
- Seismologie B (6 CP)
- Potentiale B (6 CP)
- Angewandte Geophysik (6 CP)
- Vulkanismus (6 CP)
- Physikalische Vulkanologie (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehören weiterhin zwei Prüfungen zu Wahlpflicht-Modulen der anderen geowissenschaftlichen Fächer. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geologie für Geophysiker A (6 CP) und Geologie für Geophysiker B (6 CP) oder
- Mineralogie für Geophysiker A (6 CP) und Mineralogie für Geophysiker B (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehört weiterhin eine Prüfungen zu einem nichtgeowissenschaftlichen Wahlpflicht-Modul. Dabei kann eines der folgenden Module gewählt werden:

- Quantenmechanik (12 CP)
- Numerik (12 CP)
- Stochastik (12 CP)
- Astrophysik (12 CP)
- Experimentalphysik B (12 CP) oder

nach Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Geophysik-Fachvertreter im Prüfungsausschuss ein anderes nichtgeowissenschaftliches Nebenfachmodul, das zu Geophysik in einem sinnvollen Bezug steht (12 CP).

Damit beträgt die Summe der Kreditpunkte der Module im Hauptstudium 126.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben unter Einbeziehung der Diplomarbeit und des Kolloquiums (s. § 29 sowie § 19 Abs. 7).

§ 27

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Zusätzlich zur Anfertigung einer schriftlichen Diplomarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Er stellt in den letzten beiden Monaten der Bearbeitungszeit, spätestens aber vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit (sofern dieser Zeitraum noch in der Regelstudienzeit liegt), das Thema, die Methoden und die vorliegenden Ergebnisse seiner Diplomarbeit in einem 30-minütigen Fachvortrag vor. Das Kolloquium schließt mit einer öffentlichen, maximal 45-minütigen Diskussion über das Thema der Diplomarbeit und das gesamte Fachgebiet ab. Das Kolloquium soll vom Betreuer der Diplomarbeit geleitet werden. Das Ergebnis des Kolloquiums fließt in die Bewertung der Diplomarbeit ein (§ 19 Abs. 7).

§ 28

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird in der Studienrichtung Geophysik der Diplomgrad "Diplom-Geophysiker" bzw. "Diplom-Geophysikerin" (abgekürzt "Dipl.-Geophys.") verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 18. Februar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Mineralogie
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Februar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die Prüfungsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 1. März 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnisse und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 28 Diplomgrad

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 Status- und Funktionsbezeichnungen
- § 30 Inkrafttreten
- § 31 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit und der Prüfungen. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu einem Studienjahr
- Zeiten bis zu einem Studienjahr, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen), die Diplomprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) und die Diplomarbeit, ergänzt um ein Kolloquium (§ 27 Abs. 2).

§ 3

Fristen

(1) Das Grundstudium soll nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung gemäß § 25 vor Beginn des Hauptstudiums abgeschlossen werden. Die Diplomprüfung gemäß §§ 26-27 soll grundsätzlich innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit von 9 Semestern abgeschlossen werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt in der Regel spätestens 9 Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Die Universität stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Studienleistungen der Module in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Dem Prüfling sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörenden Module müssen zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. Wird die Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gelten die betreffenden Module als endgültig nicht bestanden. Die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten und hat der Kandidat das Versäumnis selbst zu vertreten, dann gilt die Diplomprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. (zur Wiederholung von Prüfungen s. § 13 Abs. 3). Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer schriftlichen Entscheidung des Prüfungsausschusses. Für anerkannte Teilzeitstudenten sind die Fristen entsprechend zu modifizieren.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Studiengang Geowissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben ist
2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Zugangsvoraussetzungen nachweisen kann
3. die jeweils zu Semesterbeginn in den Lehrveranstaltungen festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung erfolgt beim jeweiligen Modulverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt in der Regel voraus, dass die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung vollständig erbracht sind.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung bzw. zur Diplomarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

- a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling in einem geowissenschaftlichen Studiengang (Geowissenschaften, Geologie, Geophysik oder Mineralogie) entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung bzw. dazu gleichwertige Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung, einschließlich der Wiederholungsprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind studienbegleitend

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten

zu erbringen. Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 6 ThürHG in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Werden in einem Modul mündliche Prüfungen durchgeführt, so beträgt deren Dauer mindestens 30 und höchstens 60 Minuten pro Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Werden in einem Modul schriftliche Prüfungen durchgeführt, so darf die Gesamtdauer der Klausurarbeiten eines Moduls 150 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in den Modulbeschreibungen detailliert geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die einzelnen Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Modul zugeordnet. Die Note eines Moduls wird aus den Ergebnissen der zugehörigen Prüfungsleistungen errechnet. Einzelheiten zur Zusammensetzung der Module, zu den zugehörigen Prüfungsleistungen und zur Wichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die jeweils zu Beginn eines Semesters aktualisiert und veröffentlicht werden. Der Nachweis der erbrachten Leistungen erfolgt über Leistungsblätter.

- (3) Errechnet sich eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen, wird der Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Diplom-Vorprüfung des Grundstudiums und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden, die als gewichteter Mittelwert errechnet wird. Die Gewichtung der einzelnen Module und der Diplomarbeit ergibt sich proportional zu ihrer Kreditpunktzahl (Credit Points, CP).

- (5) Bei der Übertragung der Noten für ein ergänzendes Zeugnis in englischer Sprache werden die Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) berücksichtigt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche erforderliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind,
- das achtwöchige Berufspraktikum abgeleistet wurde und
- die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als ausreichend bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung bzw. die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm dazu ein Bescheinigung ausgestellt.

§ 12

Freiversuch

(1) Auf Antrag beim Modulverantwortlichen gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Studienplan

vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Der Freiversuch ist im Leistungsblatt einzutragen. Im Grund- und Hauptstudium sind jeweils in zwei Modulen Freiversuche möglich.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Für die Wiederholung ist der nächste Prüfungstermin in der entsprechenden Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 1 einzeln innerhalb des auf das Semester, in dem die Prüfungsleistung erstmalig erbracht wurde, folgenden Studienjahres wiederholt werden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im zweiten darauffolgenden Semester abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Für ein Bakkalaureat mit dem Abschluss Geowissenschaften wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durch den Prüfungsausschuss vorgenommen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird die Gleichwertigkeit nicht durch schematischen Vergleich, sondern durch eine Gesamtbetrachtung und -bewertung festgestellt. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gelten die von der Kultusminister- und Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten können für das geforderte achtwöchige Berufspraktikum anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils ein Professor aus den Lehrbereichen Geologie, Geophysik und Mineralogie, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student (mit bestandener Diplom-Vorprüfung) mit Stimmrecht sowie der Leiter des Studien- und Prüfungsamtes der Fakultät mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Institutsrat des Instituts für Geowissenschaften vorgeschlagen und vom Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professoren seinen Vorsitzenden, der im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Instituts- und Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung. Sind umfangreiche Änderungen an bestehenden Regelungen vorzunehmen, kann vom Institutsrat eine Studienreformkommission berufen werden, die den Prüfungsausschuss unterstützt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung dürfen nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer und der Prüfungstermin sollen dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist

studienbegleitend so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden fünften Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geowissenschaften mit der Studienrichtung Mineralogie. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor (Betreuer) oder von einer anderen nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigten Personen betreut werden, soweit diese am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Geowissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Geowissenschaften.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Thema, Ausgabe- und Abgabetermin und Betreuer sind aktenkundig zu machen (s. § 27). Das Thema bestimmt der Betreuer in Abstimmung mit dem Prüfling. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten studienbegleitenden Modulprüfung auszugeben. Ist zu diesem Zeitpunkt das achtwöchige Berufspraktikum noch nicht absolviert, verlängert sich diese Frist um 8 Wochen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in 4 Exemplaren einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei mehr als zwei Prüfern nach Abs. 6 erhöht sich die Anzahl der abzugebenden Exemplare entsprechend. Die Diplomarbeit enthält eine schriftliche Versicherung des Prüflings, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dessen Zustimmung benannt. Bei Diplomarbeiten, die außerhalb des Instituts für Geowissenschaften angefertigt werden, muss wenigstens ein Prüfer am Institut für Geowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena tätig sein. Mindestens einer der Prüfer soll Vertreter der Studienrichtung Mineralogie sein. Bei interdisziplinären Themen können nach Beschluss des Prüfungsausschusses auch mehr als zwei Prüfer einbezogen werden.

(7) Die Note der schriftlichen Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Differieren die Bewertungsnoten um mehr als 1,3, so holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein zusätzliches Votum von einem weiteren Prüfer aus dem Institut für Geowissenschaften ein. Das gilt nicht, wenn von Beginn an drei oder mehr Prüfer einbezogen werden. In die Gesamtbenotung der Diplomarbeit geht das Kolloquium (§27 Abs. 2) zu einem Drittel ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Modulprüfungsnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Studienrichtung, die Modulprüfungsnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note nach § 19 sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei einer Gesamtnote der Diplomprüfung kleiner oder gleich 1,3 wird der Zusatz "mit Auszeichnung" erteilt. Auf Antrag des Kandidaten können in die Zeugnisse nach Satz 2 und 3 auch Ergebnisse von Modulprüfungen in weiteren, als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen, aufgenommen werden.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Auf Antrag des Prüflings werden ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Zeugnisse für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung sowie die Diplomurkunde werden vom Dekan der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Institut für Geowissenschaften unterzeichnet. Die Diplomurkunde wird außerdem mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena versehen.

(4) Das jeweilige Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Ggf. kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Fachprüfungen gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften (§ 10),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
 3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
 4. über die Bestellung von Prüfern und Beisitzern (§ 16) und
 5. über die Berechtigung zur Ausgabe von Diplomarbeiten (§ 19).
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21) nach Antrag durch den Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften.
- (3) Zeugnisse, Urkunden und Diploma Supplement werden vom Studien- und Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen-Fakultät ausgestellt und gemäß § 20 Abs. 3 unterzeichnet.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt im Diplomstudiengang Geowissenschaften einschließlich betreuter Praxiszeiten und einschließlich der Geländeausbildung neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und fünfsemestrige Hauptstudium.
- (3) Das Grundstudium wird von einer Studienberatung durch die Studienfachberater des Instituts, das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät sowie Vertreter der studentischen Fachschaft begleitet. Nach Ende des zweiten Semesters besteht die Pflicht einer Studienberatung. Die Teilnahme an dieser Beratung ist Vorbedingung für die Einschreibung zum vierten Semester. Tritt §3 Abs. (3) ein, wird vom Prüfungsausschuss ein weiteres Pflichtgespräch anberaumt. Wird die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten ist ein weiteres Pflichtgespräch erforderlich. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich der benoteten Praxiszeiten im Gelände, ist durch insgesamt 270 Kreditpunkte nachzuweisen. Davon entfallen 120 Kreditpunkte auf die Module im Grundstudium und 120 Kreditpunkte auf die Module im Hauptstudium und 30 Kreditpunkte auf die Diplomarbeit. Hinzu kommt ein achtwöchiges Berufspraktikum ohne Benotung.

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Grundstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:
 - Geowissenschaften A (9 CP)
 - Geowissenschaften B (9 CP)
 - Geologie A (9 CP)
 - Geologie B (9 CP)
 - Geophysik A (9 CP)
 - Geophysik B (9 CP)
 - Mineralogie A (9 CP)
 - Mineralogie B (9 CP)
 - Chemie A (9 CP)
 - Experimentalphysik A (15 CP)
 - Mathematik A (12 CP).

Zur Diplom-Vorprüfung gehört zusätzlich eine Prüfung zu einem Wahlpflicht-Modul. Dabei kann eines der folgenden Module gewählt werden:

- Chemie B (12 CP)
- Biologie A (12 CP)
- Mathematik B (12 CP).

In Klammern sind die dem jeweiligen Modul zugeteilten Kreditpunkte angegeben. Die Summe der Kreditpunkte der Module im Grundstudium beträgt 120.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplom-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Hauptstudium erreichten Prüfungsleistungen zusammen. Dazu zählen Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Zur Diplom-Prüfung gehören Prüfungen zu folgenden Pflicht-Modulen:

- Geowissenschaften C (6 CP)
- Geowissenschaften D (6 CP)
- Instrumentelle Analytik A (6 CP)
- Instrumentelle Analytik B (6 CP)
- Kristallographie (6 CP)
- Beugungsmethoden (6 CP)
- Lagerstättenkunde (6 CP)
- Petrologie A (6 CP)
- Petrologie B (6 CP)
- Geochemie (6 CP)
- Umweltgeochemie (6 CP)
- Forschungspraktikum oder Kartierpraktikum (12 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehören zusätzlich drei Prüfungen zu mineralogischen Wahlpflicht-Modulen. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geowissenschaften E (6 CP)
- Spezielle Mineralogie (6 CP)
- Kosmochemie (6 CP)
- Kristallchemie (6 CP)
- Vulkanismus (6 CP)
- Physikalische Vulkanologie (6 CP)
- Bodengeochemie (6 CP)
- Technische Mineralogie und Umweltmineralogie (6 CP)
- Mineralogie Spezialisierung A (6 CP)
- Mineralogie Spezialisierung B (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehören weiterhin zwei Prüfungen zu Wahlpflicht-Modulen der anderen geowissenschaftlichen Fächer. Dabei kann aus folgenden Modulen gewählt werden:

- Geologie für Mineralogen A (6 CP) und Geologie für Mineralogen B (6 CP) oder
- Geophysik für Mineralogen A (6 CP) und Geophysik für Mineralogen B (6 CP).

Zur Diplom-Prüfung gehört nach Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Mineralogie-Fachvertreter im Prüfungsausschuss weiterhin eine Prüfung zu einem nichtgeowissenschaftlichen Wahlpflicht-Modul (12 CP), das zu Mineralogie in einem sinnvollen Bezug steht; beispielhaft seien genannt

- Glaschemie (12 CP)
- Umweltchemie (12 CP)
- Astrophysik (12 CP)
- Betriebswirtschaftslehre (12 CP)
- Geografie A+B (12 CP).

Damit beträgt die Summe der Kreditpunkte der Module im Hauptstudium 120.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung berechnet sich wie in § 9 Abs. 4 angegeben unter Einbeziehung der Diplomarbeit und des Kolloquiums (s. § 29 sowie § 19 Abs. 7).

§ 27

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Zusätzlich zur Anfertigung einer schriftlichen Diplomarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Er stellt in den letzten beiden Monaten der Bearbeitungszeit, spätestens aber vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit (sofern dieser Zeitraum noch in der Regelstudienzeit liegt), das Thema, die Methoden und die vorliegenden Ergebnisse seiner Diplomarbeit in einem 30-minütigen Fachvortrag vor. Das Kolloquium schließt mit einer öffentlichen, maximal 45-minütigen Diskussion über das Thema der Diplomarbeit und das gesamte Fachgebiet ab. Das Kolloquium soll vom Betreuer der Diplomarbeit geleitet werden. Das Ergebnis des Kolloquiums fließt in die Bewertung der Diplomarbeit ein (§ 19 Abs. 7).

§ 28

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird in der Studienrichtung Mineralogie der Diplomgrad "Diplom-Mineralogin" bzw. "Diplom-Mineraloge" (abgekürzt "Dipl.-Min.") verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 18. Februar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S.325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät; der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat am 9. April 2001 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Theologischen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehramter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den entsprechenden Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Biologie an Regelschulen und Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Prüfungsausschuss der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät wahr. Er besteht aus 4 Professoren bzw. Hochschuldozenten, 2 akademischen Mitarbeitern und 1 Studenten.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer können Professoren bzw. Hochschuldozenten und akademische Mitarbeiter entsprechend § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Der Student kann für die Abnahme der mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder in Fernstudiengängen erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien oder Regelschulen zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.

(3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.

(4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung umfasst in der Regel mündliche Prüfungen in den Fächern Allgemeine Botanik, Allgemeine Zoologie, Spezielle Botanik und Spezielle Zoologie.

(2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern abgenommen.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(4) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,51 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,51 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,51 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im Fach Biologie erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat bzw. sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus den im § 9, Abs. 1 genannten Fachprüfungen. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Zwischenprüfung kann in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht in der vorgegebenen Frist abgelegt, gilt sie als nicht bestanden. Ausgenommen sind Fälle, die der Studierende nicht zu vertreten hat.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur einmal möglich und nur dann, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf 2. Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der 1. Wiederholungsprüfung gestellt werden. Wird ein Student zu einer 2. Wiederholungsprüfung zugelassen, so hat er sich zum nächsten regulären Prüfungstermin zu melden und darf bis zum Bestehen dieser Prüfung keine andere Prüfung ablegen. Bei Bestehen dieser Prüfung ist das Prädikat "ausreichend" (4,0) zu erteilen.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

- (1) Nach abgeschlossener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Jena, 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Gabriele Diekert
Dekanin der
Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät

Anlagen

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile für das Fach Biologie

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer u. Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	x	x
Chemie	x	x
Deutsch	x	x
Englisch	x	x
Ethik	x	-
Evangelische Religionslehre	x	x
Französisch	x	x
Geographie	x	x
Geschichte	x	x
Griechisch	-	x
Informatik	-	x
Katholische Religionslehre	x	x
Kunsterziehung	x	x
Latein	-	x
Mathematik	x	x
Musik	x	x
Philosophie	-	x
Physik	x	x
Russisch	x	x
Sozialkunde	x	x
Sport	x	x
Wirtschaftslehre/Recht	-	x

Für die Kombination der o. g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThVO/R bzw. ThVO/G:

Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat eine wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Art und Anzahl der Vorleistungen für die Zwischenprüfung

A: Lehramt an Regelschulen

Botanik (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Zoologie (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Genetik / Humanbiologie	Leistungsnachweis
Chemie*/ Biochemie	Teilnahmenachweis
Exkursionspraktikum	Teilnahmenachweis
(Botanik u. Zoologie incl. Bestimmungsübungen)	

* nicht notwendig, wenn Chemie als Kombinationsfach gewählt wird

B: Lehramt an Gymnasien

Botanik (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Zoologie (Grundpraktikum)	Leistungsnachweis
Genetik	Leistungsnachweis
Humanbiologie	Leistungsnachweis
Chemie*/Biochemie	Teilnahmenachweis
Mathematik*	Teilnahmenachweis
Exkursionspraktikum	Teilnahmenachweis
(Botanik u. Zoologie incl. Bestimmungsübungen)	

* nicht notwendig, wenn Chemie bzw. Mathematik als Kombinationsfach gewählt wird

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung umfasst in der Regel mündliche Prüfungen in den Fächern Allgemeine Botanik, Allgemeine Zoologie, Spezielle Botanik und Spezielle Zoologie

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 12. Mai 2004 die Zwischenprüfungsordnung in dieser Fassung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Mathematik an Regelschulen und an Gymnasien sowie im Fach Informatik an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Abschnitt abgeschlossen, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und Informatik zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmeldefrist und Prüfungszeitraum werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat bestimmt. Die Zusammensetzung ist die folgende: 3 Professoren, 1 akademischer Mitarbeiter, 1 Student, 1 Schriftführer (mit beratender Stimme). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei Bedarf weitere Professoren, Mitarbeiter oder Studenten einladen (mit beratender Stimme). Die Amtsperiode des Prüfungsausschusses stimmt mit der Amtsperiode des Fakultätsrates überein.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Zulassung zu den Prüfungen und die Bestellung der Prüfer. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern sollen Professoren/Dozenten und andere, in der Regel habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter mit eigenverantwortlicher Lehrtätigkeit auf dem Prüfungsgebiet bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der bestellten Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Student kann von der ausgeschriebenen Bestellung abweichende Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Vereinbarung der konkreten Prüfungstermine obliegt dem Kandidaten.
- (5) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, können - auch

dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Regelschulen zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.

(3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.

(4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "Nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Werden die Gründe anerkannt, so sind die versäumten Prüfungen zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "Nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Verantwortlichen von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "Nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Mündliche Prüfungen finden vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens 3 Kandidaten statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen und mündlich zu begründen.

(3) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------|---|
| 1= sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2= gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3= befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
 5= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten 1,3 und 1,7, 2,3 und 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "Ausreichend" bewertet wurden. Zur Bestimmung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel M aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet

Sehr gut,	falls	$1,0 \leq M \leq 1,5$,
Gut,	falls	$1,5 < M \leq 2,5$,
Befriedigend,	falls	$2,5 < M \leq 3,5$,
Ausreichend,	falls	$3,5 < M \leq 4,0$.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Alle (auch studienbegleitende) Prüfungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich im zuständigen Prüfungsamt innerhalb des festgesetzten Zeitraumes zu beantragen.

(2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
3. die nach Anlage 3 im jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(3) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich im zuständigen Prüfungsamt innerhalb des festgesetzten Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen.

Die Nachweise gemäß Absatz 1,

1. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellte Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
2. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Falls Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden sollen, sind die entsprechenden Leistungsnachweise gemäß Anlage 3 dafür Bedingung.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann das Prüfungsamt zur Zulassung ermächtigen. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Zulassungen bleiben in der Regel 6 Monate gültig. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.
- (2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 studienbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt spätestens 4 Wochen vorher die Zeiträume für die Abnahme der Prüfungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist sie nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 1 Monat, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen, ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

- (1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis in der Regel innerhalb eines Monats auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine derartige Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Kopien von Prüfungsunterlagen sind nicht zulässig.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Studenten, die bis zum Tage des In-Kraft-Tretens ihr Studium begonnen haben, können die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ablegen. Dazu müssen sie sich bei der Meldung zur Prüfung entscheiden.

Jena, 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Werner Erhard
Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik

II. Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die Prüfungsfächer Mathematik und Informatik

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

(Siegel)

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Fakultät für Mathematik und Informatik

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung
im Studiengang Lehramt Regelschule/Gymnasium
für das Fach

.....

mit der Note

bestanden. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

.....
.....
.....
.....

Jena,

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	X	X
Chemie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Ethik	X	-
Evangelische Religionslehre	X	X
Französisch	X	X
Geographie	X	X
Geschichte	X	X
Griechisch	-	X
Informatik	-	X
Katholische Religionslehre	-	X
Kunsterziehung	-	X
Latein	-	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Philosophie	-	X
Physik	X	X
Russisch	X	X
Sozialkunde	X	X
Sport	X	X
Wirtschaftlehre/Recht	-	X

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThürVO/R bzw. ThürVO/G:

Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Künstlerisches Gestalten und Musik (Regelschule) bzw. Kunsterziehung und Musik (Gymnasium) dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Voraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Fach: MATHEMATIK

1. Art und Anzahl der Vorleistungen für die Zwischenprüfung

A. Lehramt an Regelschulen

- L1 Übungsschein zum Fach Analysis für Lehrer (1 oder 2)
- L2 Übungsschein zum Fach Lineare Algebra und analytische Geometrie für Lehrer (1 oder 2)
- L3 Übungsschein aus den beiden Fächern Numerik bzw. Diskrete Mathematik und Informatik (alternativ zur gewählten Prüfung Z4)

B. Lehramt an Gymnasien

- L1 Übungsschein zum Fach Analysis (1 oder 2)
- L2 Übungsschein zum Fach Lineare Algebra und analytische Geometrie 1 oder Algebra und Geometrie für Lehrer
- L3 Übungsschein zum Fach Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik
- L4 Übungsschein aus den beiden Fächern Numerik bzw. Diskrete Mathematik und Informatik (alternativ zur gewählten Prüfungen Z4)

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

A. Lehramt an Regelschulen

Prüfungsleistung (Bezeichnung)	Inhalt (Lehrveranstaltung)	Umfang (SWS V)	Gef. Leistungsnachweise
Z1 Analysis	Analysis für Lehrer 1,2	8	L1
Z2 Algebra und Geometrie	Lineare Algebra und analytische Geometrie für Lehrer 1,2	8	L2
Z3 Stochastik	Stochastik	2	
Z4* Numerik	Einführung in die Numerik	3	L3
Z4* Diskr.Math. und Informatik	Diskrete Math. und Informatik	3	L3

B. Lehramt an Gymnasien

Prüfungsleistung (Bezeichnung)	Inhalt (Lehrveranstaltung)	Umfang (SWS V)	Gef. Leistungsnachweise
Z1 Analysis	Differential- und Integralrechnung 1,2	10	L1
Z2 Algebra und Geometrie	Lineare Algebra u. analytische Geometrie 1	4	L2
	Algebra und Geometrie für Lehrer	3	
Z3 Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und math. Statistik	Elementare WMS	4	L3
Z4* Numerik	Einführung in die Numerik	3	L4
Z4* Diskr. Math. und Informatik	Diskrete Math. und Informatik	3	L4

Von den mit * gekennzeichneten Prüfungen ist jeweils nur eine zu absolvieren.

Alle Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können studienbegleitend abgelegt werden. Dazu genügt bei der Beantragung die Vorlage des in der letzten Spalte ausgewiesenen Leistungsnachweises. Bei Beantragung der Zwischenprüfung sind sämtliche Leistungsnachweise entsprechend 1. vorzulegen. In der Spalte Umfang sind die Semesterwochenstunden Vorlesungen angegeben, die im Prüfungsumfang enthalten sein müssen.

Bei Studenten mit Zweitfach Informatik können anstelle von *Diskrete Mathematik und Informatik* gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Fach Informatik anerkannt werden.

Fach: INFORMATIK

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

- L1 Übungsschein zum Fach Praktische Informatik (1 oder 2)
- L2 Übungsschein zum Fach Theoretische Informatik (1 oder 2)
- L3 Praktikumschein zur Programmierung
- L4 Proseminarschein zur Informatik

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

A. Lehramt an Regelschulen

entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Prüfungsleistung (Bezeichnung)	Inhalt (Lehrveranstaltung)	Umfang (SWS V)	Gef. Leistungs- nachweise
Z1 Praktische Informatik	Informatik 1,2 einschließlich Einführungspraktikum	8	L1
Z2 Theoretische Informatik	Informatik 3,4	8	L2

Eine der beiden Prüfungsleistungen kann studienbegleitend abgelegt werden. Dazu genügt bei der Beantragung die Vorlage des in der letzten Spalte ausgewiesenen Leistungsnachweises. Bei Beantragung der Zwischenprüfung sind sämtliche Leistungsnachweise entsprechend 1. vorzulegen. In der Spalte Umfang sind die Semesterwochenstunden Vorlesungen angegeben, die im Prüfungsumfang enthalten sein müssen.

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Physikalisch-Astronomischen Fakultät; der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 5. April 2001 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienfaches beherrscht und eine systematische Orientierung erworben worden sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Physik an Regelschulen bzw. an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Prüfungsausschuss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät wahr. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter, einem Studenten und einem Sekretär mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre, die Amtszeit des Studenten kann kürzer sein, muss aber mindestens 1 Jahr betragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebiets zu hören.
- (3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
 - mündliche Prüfung (Absatz 2)
 - Klausur (Absatz 3)
 - Referat (Absatz 4)
 - Hausarbeit (Absatz 5).
- (2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt 3 Stunden, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von max. vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Prüfungsleistungen nach Absatz 3 bis 5 sind zumindest in den Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, von zwei Prüfern zu bewerten. Zumindest einer der Prüfer muss Professor sein.

(7) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

- (1) Nach abgeschlossener bestandener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine derartige Entscheidung ist jedoch nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18
Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 20
Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Zwischenprüfungen nach dieser Ordnung sind von allen Studenten abzulegen, die ihr Studium nach dem 01. August 1995 begonnen haben. Studenten, die ihr Studium vor dem 01. August 1995 begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag, welcher mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, nach dieser Ordnung ablegen.

Jena, 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Wolfgang Witthuhn
Dekan der
Physikalisch-Astronomischen Fakultät

II. Anlagen

- Anlage 1 Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
- Anlage 2 Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
- Anlage 3 Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für das Prüfungsfach Physik

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

(Siegel)

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Physikalisch-Astronomische Fakultät

Zeugnis

Herr/Frau

geboren amin.....

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung
im Studiengang Lehramt Regelschule/Gymnasium
für das Fach
Physik

mit der Note

bestanden. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

.....
.....
.....
.....

Jena, den

.....
Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	X	X
Chemie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Ethik	X	-
Evangelische Religionslehre	X	X
Französisch	X	X
Geographie	X	X
Geschichte	X	X
Griechisch	-	X
Informatik	-	X
Katholische Religionslehre	-	X
Kunsterziehung	-	X
Latein	-	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Philosophie	-	X
Physik	X	X
Russisch	X	X
Sozialkunde	X	X
Sport	X	X
Wirtschaftslehre/Recht	-	X

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen bzw. Gymnasien: Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religion/Ethik (Regelschule) bzw. Religion/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen. Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Voraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für das Fach Physik

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- ein Leistungsnachweis zur Experimentalphysik (Grundvorlesung und Physikalischen Anfängerpraktikum)
- ein Leistungsnachweis zur Theoretischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Spezielle Relativitätstheorie)
- ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Übungen (Teil 1 Algebra, Teil 2 Analysis), wenn Mathematik nicht das andere Prüfungsfach ist.

B. Lehramt an Gymnasien

- ein Leistungsnachweis zur Grundvorlesung (Experimentalphysik)
- ein Leistungsnachweis zum Physikalischen Anfängerpraktikum (Experimentalphysik)
- ein Leistungsnachweis zur theoretischen Mechanik
- ein Leistungsnachweis zur Elektrodynamik einschl. spezieller Relativitätstheorie (Theoretische Physik)
- ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Übungen (Teil 1 Algebra, Teil 2 Analysis), wenn Mathematik nicht das andere Fach ist

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- mündliche Prüfung in Theoretischer Physik (Theoretische Mechanik und Elektrodynamik)
- mündliche Prüfung in Experimentalphysik
- mündliche Prüfung in Mathematik, wenn Mathematik nicht das andere Prüfungsfach ist

B. Lehramt an Gymnasien

- mündliche Prüfung in Theoretischer Physik (Theoretische Mechanik und Elektrodynamik)
- mündliche Prüfung in Experimentalphysik
- mündliche Prüfung in Mathematik, wenn Mathematik nicht das andere Prüfungsfach ist

3. Inhaltliche Anforderungen

- Kenntnis der grundlegenden Zusammenhänge und Gesetze der klassischen Physik und Bekanntschaft mit den wichtigsten Anwendungen in Anlehnung an den Inhalt der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- Kenntnis der für die Physik notwendigen Mathematik in Anlehnung an den Inhalt der Lehrveranstaltungen zur Mathematik, sofern eine Prüfung für Mathematik abgelegt werden muss

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S.325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Theologischen Fakultät, der Rat der Theologischen Fakultät hat in seinen Sitzungen am 9. Februar 1996 und am 12. Juni 2001 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Theologischen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Fach Evangelische Religionslehre an Regelschulen und an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Theologischen Fakultät zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören der Prodekan als Vorsitzender sowie der Dekan und als weitere Mitglieder drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Angehörige der Universität bestellt werden, die die Anforderungen nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG erfüllen.
Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Zu den mündlichen Prüfungen wird vom Landesprüfungsamt ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde eingeladen. Er nimmt mit beratender Stimme an der Prüfung teil.
- (4) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt analog zu § 4 Abs. 7 Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Regelschulen zum Ziel hatten – durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebiets zu hören.
- (3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen sowie Prüfungsleistungen sind vorgesehen:
- | | |
|----------------------|------------|
| 1. mündliche Prüfung | (Absatz 2) |
| 2. Klausur | (Absatz 3) |
| 3. Referat | (Absatz 4) |
| 4. Hausarbeit | (Absatz 5) |
| 5. Kolloquium | (Absatz 6) |
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel 3 Stunden, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von max. vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Ein Kolloquium ist ein Gespräch mit einem durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, das Inhalte des bisherigen und Perspektiven des weiteren Studiums analysiert und reflektiert. Am Kolloquium nimmt ein Beisitzer teil. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Über das Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Die Dauer des Kolloquiums kann zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

(7) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

(8) Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Prüfungsleistungen, von denen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor sein muss.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Die Note lautet bei bestandener Leistung

- | | | |
|------------------------|------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | von 1,51 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt | von 2,51 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | von 3,51 bis 4,0 | ausreichend. |

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität oder gleichgestellten Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Hochschule unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine

Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20
Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag, welcher mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, nach dieser Ordnung ablegen.

Jena, den 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Udo Tworuschka
Dekan der Theologischen Fakultät

II. Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für das Prüfungsfach / für die Prüfungsfächer Evangelische Religionslehre.

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

(Siegel)

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Theologische Fakultät

Zeugnis

Herr/Frau

geboren amin

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung
im Studiengang Lehramt Regelschule / Gymnasium
für das Fach

Evangelische Religionslehre

mit der Note

bestanden. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

.....
.....
.....

Jena, den

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	x	x
Chemie	x	x
Deutsch	x	x
Englisch	x	x
Ethik	x	-
Evangelische Religionslehre	x	x
Französisch	x	x
Geographie	x	x
Geschichte	x	x
Griechisch	-	x
Informatik	-	x
Katholische Religionslehre	-	x
Kunsterziehung	-	x
Künstlerisches Gestalten	x	-
Latein	-	x
Mathematik	x	x
Musik	x	x
Philosophie	-	x
Physik	x	x
Russisch	x	x
Sozialkunde	x	x
Sport	x	x
Wirtschaftslehre / Recht	-	x

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThVO/R bzw. ThVO/G:
 Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Künstlerisches Gestalten und Musik (Regelschule) bzw. Kunsterziehung und Musik (Gymnasium) dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Voraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die einzelnen Prüfungsfächer

Die Bibelkundeprüfung findet in zwei Teilen zum Alten und zum Neuen Testament statt. Jede Teilprüfung dauert maximal 20 Minuten.

Hinweis zu den in einzelnen Fächern i.d.R. zur Zwischenprüfung geforderten Sprachkenntnissen:

- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache werden in der Regel mit dem Abiturzeugnis nachgewiesen.
- Für Kenntnisse in einer geforderten zweiten modernen Fremdsprache genügen Lesefähigkeiten.

Fach: EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Grundkenntnisse in Latein sowie ein terminologischer Grundkurs in Griechisch oder Hebräisch.

Folgende Leistungsnachweise sind im Grundstudium erforderlich:

- ein Leistungsnachweis zu den Bereichen Neues Testament, Altes Testament und Kirchengeschichte¹
- ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie
- ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft
- ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik.

B. Lehramt an Gymnasien

Latinum sowie Graecum oder Hebraicum

Folgende Leistungsnachweise sind im Grundstudium erforderlich:

- ein Leistungsnachweis zu den Bereichen Neues Testament, Altes Testament und Kirchengeschichte¹
- ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie
- ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft
- ein Leistungsnachweis zur Religionspädagogik einschließlich Fachdidaktik

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Die Prüfung besteht aus einem benoteten Kolloquium.

B. Lehramt an Gymnasien

Die Prüfung besteht aus einem benoteten Kolloquium.

¹ Aus den Bereichen AT, NT und Kirchengeschichte muss laut Prüfungsordnung für einen Bereich ein Leistungsnachweis erworben werden. Für die beiden anderen Bereiche ist die erfolgreiche Teilnahme am Seminar nachzuweisen. Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung die Bedingungen für die Erteilung des Leistungsnachweises bzw. des Seminarscheins bekannt.

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 9. Dezember 2003 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studenten nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres Studienganges beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geschichte, Griechisch, Kunsterziehung, Latein, Philosophie und Russisch an Regelschulen und/bzw. an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Magisterprüfungsamt zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch den Magisterprüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nimmt der Magisterprüfungsausschuss wahr. Die Zusammensetzung des Magisterprüfungsausschusses ist durch die Magisterprüfungsordnung geregelt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Der Student kann für die Abnahme von sämtlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, erbracht worden sind,

können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Regelschulen zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.

(3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.

(4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. mündliche Prüfung | (Absatz 2) |
| 2. Klausur | (Absatz 3) |
| 3. Referat | (Absatz 4) |
| 4. Hausarbeit | (Absatz 5) |

(2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt 3 Stunden, sofern in den

Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Das Bewertungsverfahren sollte innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von max. vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein.

(7) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Bei zwei Prüfern ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet haben. Bewertet ein Prüfer die Leistung als „nicht ausreichend“, ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Sollte das nicht möglich sein, entscheidet der Notendurchschnitt. Sind mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit "ausreichend" bewertet. In diesem Fall wird mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erteilt.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung:

- | | |
|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 | ausreichend. |

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und dies endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen

bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden. Für den Fall, dass die 1. Wiederholung der Zwischenprüfung nicht bestanden wird, kann auf Antrag (Härteantrag) der Magisterprüfungsausschuss eine Zulassung zur 2. Wiederholung (3. Versuch) genehmigen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden

(3) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren,

eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheid des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Walter Ameling
Dekan der Philosophischen Fakultät

Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die Prüfungsfächer nach § 2

Anlage 1

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Philosophische Fakultät



ZEUGNIS

Frau / Herr

geboren am in

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Lehramtzwischenprüfung

Regelschule/ Gymnasium

im Fach

mit der Gesamtnote „ (,) bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

- mündliche Prüfung im Fach Sprachwissenschaft, Note:
- mündliche Prüfung im Fach Literaturwissenschaft, Note:

Jena,

.....
Vorsitzender des Magisterprüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	x	x
Chemie	x	x
Deutsch	x	x
Englisch	x	x
Ethik	x	-
Evangelische Religionslehre	x	x
Französisch	x	x
Geographie	x	x
Geschichte	x	x
Griechisch	-	x
Informatik	-	x
Katholische Religionslehre	-	x
Kunsterziehung	-	x
Künstlerisches Gestalten	x	-
Latein	-	x
Mathematik	x	x
Musik	x	x
Philosophie	-	x
Physik	x	x
Russisch	x	x
Sozialkunde	x	x
Sport	x	x
Wirtschaftslehre / Recht	-	x

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThVO/R bzw. ThVO/G:
 Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Künstlerisches Gestalten und Musik (Regelschule) bzw. Kunsterziehung und Musik (Gymnasium) dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3

Fach: DEUTSCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache

Grundkenntnisse in Latein (Fortgeschrittenenkurs)

Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung (30 SWS einschließlich 6 SWS Fachdidaktik)

Fünf Leistungsnachweise:

- Neuere deutsche Literatur I (Einführung in die Literaturwissenschaft) oder
Neuere deutsche Literatur II (Einführung in die literarische Gattung)
- Synchroner germanistische Linguistik (Lexikologie und Grammatik/Syntax)¹
- Einführung in die historische Grammatik oder
Mediävistik I (Einführung in die ältere deutsche Literatur)
- ein weiterer Leistungsschein nach Wahl aus der germanistische Literatur- oder Sprachwissenschaft
- Fachdidaktik einschl. Nachweis der schulpraktischen Übungen
ein Teilnahmenachweis Sprecherziehung

¹ Wird die ZP-Klausur in der SGL geschrieben, ist zusätzlich dazu noch ein Teilnahmenachweis in Phonetik/Phonologie oder in Einführung in die linguistische Text- und Gesprächsanalyse nachzuweisen.

B. Lehramt Gymnasium

Kenntnisse einer modernen Fremdsprache

Latinum

Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Studienordnung (38 SWS einschl. 6 SWS Fachdidaktik)

Sieben Leistungsnachweise:

- Neuere deutsche Literatur I (Einführung in die Literaturwissenschaft)
- Neuere deutsche Literatur II (Einführung in die literarische Gattungen)
- Mediävistik I (Einführung in die ältere deutsche Literatur)
- Synchroner germanistische Linguistik I (Phonetik / Phonologie und Lexikologie)
- Synchroner germanistische Linguistik II (Grammatik/Syntax und Einführung in die linguistische Text- und Gesprächsanalyse)
- Einführung in die historische Grammatik
- Fachdidaktik einschl. Nachweis der schulpraktischen Übungen
ein Teilnahmenachweis Sprecherziehung

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Schriftliche Prüfung: eine Klausur nach Wahl (entweder Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft); Dauer: 3 Stunden

B. Lehramt an Gymnasien

Schriftliche Prüfung: je eine Klausur (Sprachwissenschaft sowie Literaturwissenschaft);

Dauer: je 3 Stunden

Fach: ENGLISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, vorzugsweise einer romanischen

LN Sprachwissenschaft

LN Literaturwissenschaft

Nachweise über den erfolgreichen Besuch der propädeutischen Veranstaltungen zur Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft

LN Sprachpraxis (einschl. Phonetik)

TN Landeskunde GB oder USA

B. Lehramt an Gymnasien

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, vorzugsweise einer romanischen
 Latinum

LN Sprachwissenschaft

LN Literaturwissenschaft

Nachweise über den erfolgreichen Besuch der propädeutischen Veranstaltungen zur Sprach-
 wissenschaft und Literaturwissenschaft

LN Sprachpraxis

LN Landeskunde GB oder USA *

TN Phonetik

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Zwei mündliche Prüfungen von je 20 Minuten zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissen-
 schaft, die ein Proseminartheme und im Selbststudium auf der Grundlage der Lektürelisten ange-
 eignetes Wissen zum Gegenstand haben. Es werden Kenntnisse zur Landeskunde vorausgesetzt.
 Die Prüfungen werden in wesentlichen Teilen in englischer Sprache durchgeführt.

B. Lehramt an Gymnasien

Zwei mündliche Prüfungen von je 20 Minuten zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissen-
 schaft, die ein Proseminartheme und im Selbststudium auf der Grundlage der Lektürelisten ange-
 eignetes Wissen zum Gegenstand haben. Es werden Kenntnisse zur Landeskunde vorausgesetzt.
 Die Prüfungen werden in wesentlichen Teilen in englischer Sprache durchgeführt.

Fach: ETHIK

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache

Lateinkenntnisse (Fortgeschrittenenkurs)

Drei Leistungsnachweise, von denen mindestens zwei auf einer Hausarbeit basieren, aus je
 einem der folgenden Pflichtbereiche:

Theoretische Philosophie

Praktische Philosophie

Religionswissenschaft / Religionsphilosophie / Theologie

B. Lehramt an Gymnasien

Entfällt

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über thematische Schwerpunkte, die Grundlagenkennt-
 nisse in folgenden Pflichtbereichen einschließen:

Theoretische Philosophie

Praktische Philosophie

B. Lehramt an Gymnasien

Entfällt

Fach: FRANZÖSISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

Lateinkenntnisse (Fortgeschrittenenkurs)

LN Sprachwissenschaft (Einführung *oder* Proseminar)

LN Literaturwissenschaft (Einführung *oder* Proseminar)

LN Sprachwissenschaft *oder* Literaturwissenschaft

TN Landeskunde

B. Lehramt an Gymnasien

- Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache
- Latinum
- LN Proseminar Sprachwissenschaft (einschl. Einführung)
- LN Proseminar Literaturwissenschaft (einschl. Einführung)
- LN Sprachpraxis (Mittelstufe)
- LN Landeskunde *
- TN Phonetik

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- Eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die sich auf zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde bezieht.
- Eine Klausur (Dauer: 60 Minuten): Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche und Beantwortung von Fragen zur Grammatik.

B. Lehramt an Gymnasien

- Eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), die sich auf zwei der drei Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde bezieht.
- Eine Klausur (Dauer: 90 Minuten): Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche und Beantwortung von Fragen zur Grammatik.

Fach: GESCHICHTE

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
- Lateinkenntnisse (Fortgeschrittenenkurs)
- Fünf Leistungsnachweise für
 - ein Proseminar zur Alten Geschichte
 - ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
 - ein Proseminar zur Neueren / Neuesten Geschichte
 - eine methodische oder eine quellenkundliche oder eine historiographische Übung
 - eine Übung zur Fachdidaktik *

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist.

B. Lehramt an Gymnasien

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen bzw. in einer modernen Fremdsprache und Griechisch
- Latinum
- Sechs Leistungsnachweise für
 - ein Proseminar zur Alten Geschichte
 - ein Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte
 - ein Proseminar zur Neueren / Neuesten Geschichte (auch Osteurop. Geschichte möglich)
 - eine methodische oder quellenkundliche Übung *
 - eine historiographische Übung *
 - eine Übung zur Fachdidaktik

* Wird Kunsterziehung oder Musik als Erstes Fach studiert, ist nur eine der Übungen zu erbringen.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten) aus einer der vier Großepochen (Alte, Mittelalterliche, Neuere, Neueste Geschichte)

B. Lehramt an Gymnasien

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) aus zwei der vier Großepochen

Fach: GRIECHISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen:

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Latinum

Zwei LN über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren

LN über Sprachkurse (Grammatik/Stilübung Unterstufe) sowie eine Übung in Metrik

LN über Lektürekurse

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten): Es werden literarische und grammatische Fragen erörtert und der Text eines griechischen Autors interpretiert.

Zwei Klausuren (Dauer: je 2 Stunden): Übersetzung eines griechischen Textes (Prosa oder Poesie) ins Deutsche und Übersetzung eines deutschen Prosatextes in korrektes Griechisch

Fach: LATEIN

1. Art und Anzahl der Vorleistungen:

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Graecum

Zwei LN über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren

LN über Sprachkurse (Grammatik/Stilübung Unterstufe) sowie eine Übung in Metrik

LN über Lektürekurse

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten): Es werden literarische und grammatische Fragen erörtert und der Text eines lateinischen Autors interpretiert.

Zwei Klausuren (Dauer: je 2 Stunden): Übersetzung eines lateinischen Textes (Prosa oder Poesie) ins Deutsche und Übersetzung eines deutschen Prosatextes in korrektes Latein

Fach: PHILOSOPHIE

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprache

Latinum oder Graecum

Vier Leistungsnachweise, von denen mindestens zwei auf einer Hausarbeit basieren, aus je einem der folgenden Pflichtbereiche:

Geschichte der Philosophie

Formale Philosophie

Theoretische Philosophie

Praktische Philosophie / Ethik

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Entfällt

B. Lehramt an Gymnasien

Klausur (Dauer: 3 Stunden) *oder*

mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten), in der Grundlagenkenntnisse in den genannten vier Pflichtbereichen nachzuweisen sind.

Fach: RUSSISCH

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

LN Proseminar Sprachwissenschaft *

LN Proseminar Literaturwissenschaft *

LN Sprachpraxis („Kleiner Sprachschein“)

TN Landeskunde

* Wird Kunsterziehung oder Musik als Erstes Fach studiert, ist nur ein LN zu erbringen.

B. Lehramt an Gymnasien

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache

LN Proseminar Sprachwissenschaft

LN Proseminar Literaturwissenschaft

LN Sprachpraxis („Kleiner Sprachschein“)

LN Landeskunde *

TN Phonetik

* entfällt, wenn Kunsterziehung oder Musik Erstes Fach ist.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissenschaft

B. Lehramt an Gymnasien

Mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) zur Sprachwissenschaft sowie zur Literaturwissenschaft

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 21. Juni 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften¹ hat am 10. Januar 1996 und 28. Januar 2004 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 21. Juni 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung in den Fächern Sozialkunde und Sport an Regelschulen und an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muß spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsausschuss für Sozialkunde bzw. beim Prüfungsausschuß für Sport zur Zwischenprüfung anzu-

¹ Die Fakultät trug bis zum 07.02.96 den Namen 'Psychologisch-Pädagogisch-Sportwissenschaftliche Fakultät'

melden. Anmelde- und Einschreibfristen werden durch die Prüfungsausschüsse festgelegt und bekanntgegeben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben nehmen der Prüfungsausschuss für Sozialkunde und der Prüfungsausschuss für Sport der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wahr. Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern (d.h. Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten), einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm kann für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen, die bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter wahrgenommen werden. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind Personen entsprechend § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugt Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, können - auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Regelschulen bzw. an Gymnasien zum Ziel hatten - durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Fachs oder Fachgebiets zu hören.
- (3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. Klausur (Absatz 3)
3. Referat (Absatz 4)
4. Hausarbeit (Absatz 5)

- (2) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den

Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt 3 Stunden, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist.

(4) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von max. vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(6) Klausuren, Referate und Hausarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Das Bewertungsverfahren sollte 6 Wochen nach Beendigung der Prüfungszeit abgeschlossen sein.

(7) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Bei Kollegialprüfungen errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Bei einer Bewertung von zwei Prüfern ist ein dritter Prüfer zu bestellen, wenn einer der beiden Prüfer die Leistung mit „nicht ausreichend“ beurteilt.

(3) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,51 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,51 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,51 bis 4,0	ausreichend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Fachprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im jeweiligen Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 3 in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf Antrag des Studenten auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Wiederholungsprüfung gilt ansonsten (d.h. bei Nichteinhaltung der Frist) als nicht bestanden. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Verläßt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine derartige Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18
Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19
Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Zwischenprüfungen nach dieser Ordnung sind von allen Studenten abzulegen, die ihr Studium nach dem 01. August 1998 begonnen haben. Studenten, die ihr Studium vor dem 01. August 1998 begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag, welcher mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, nach dieser Ordnung ablegen.

§ 20
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, 21. Juni 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Holger Gabriel
Dekan der
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

II. Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die Prüfungsfächer Sozialkunde und Sport

Anlage 1: Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster)

(Siegel)

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung
im Studiengang Lehramt Regelschule/Gymnasium
für das Fach
.....

mit der Note

bestanden. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

.....
.....
.....
.....

Jena, den

.....
Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	x	x
Chemie	x	x
Deutsch	x	x
Englisch	x	x
Ethik	x	-
Evangelische Religionslehre	x	x
Französisch	x	x
Geographie	x	x
Geschichte	x	x
Griechisch	-	x
Informatik	-	x
Katholische Religionslehre	x	x
Kunsterziehung	-	x
Künstlerisches Gestalten	x	-
Latein	-	x
Mathematik	x	x
Musik	x	x
Philosophie	-	x
Physik	x	x
Russisch	x	x
Sozialkunde	x	x
Sport	x	x
Wirtschaftslehre/Recht	-	x

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThürVO/R bzw. ThürVO/G: Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Künstlerisches Gestalten und Musik (Regelschule) bzw. Kunsterziehung und Musik (Gymnasium) dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religionslehre/Ethik (Regelschule) bzw. Religionslehre/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen.

Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3: Voraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für die Prüfungsfächer Sozialkunde und Sport

Hinweis zu den in einzelnen Fächern i.d.R. zur Zwischenprüfung geforderten Sprachkenntnissen, sofern für die einzelnen Fächer nicht gesonderte Regelungen bestehen:

- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache werden in der Regel mit dem Abiturzeugnis nachgewiesen.
- Für Kenntnisse in einer geforderten zweiten modernen Fremdsprache genügen Lesefähigkeiten.

Fach: SOZIALKUNDE

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

Der Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Die Kenntnisse der englischen Sprache sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Staatsprüfungsordnung nicht erfüllt sind, entweder

- a) durch eine Klausur, die am Institut für Politikwissenschaft einmal im Semester durchgeführt wird (Fremdsprachennachweise in Englisch, die am Institut für Fremdsprachen erbracht wurden gelten als äquivalent), oder
- b) durch die Anfertigung einer Proseminararbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der überwiegend englischsprachige Literatur verwandt wurde.

1 benoteter Leistungsnachweis aus einem der nachfolgend genannten Bereiche der Politikwissenschaft:

Politische Theorie; Innenpolitik und politisches System Deutschlands; Internationale Beziehungen/Außenpolitik; Vergleichende Politikwissenschaft

1 Leistungsnachweis (Proseminar) aus einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Soziologie:

Grundbegriffe der Soziologie; Familie, Jugend, Sozialisation; Sozialstruktur und sozialer Wandel; Arbeit, Industrie und Organisation

1 Leistungsnachweis (Proseminar) aus einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Wirtschaftswissenschaften:

Volkswirtschaftslehre für Nebenfächer, VWL 1 (Mikroökonomie), VWL 2 (Makroökonomie)

B. Lehramt an Gymnasien

Der Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Die Kenntnisse der englischen Sprache sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Staatsprüfungsordnung nicht erfüllt sind, entweder

- a) durch eine Klausur, die am Institut für Politikwissenschaft einmal im Semester durchgeführt wird (Fremdsprachennachweise in Englisch, die am Institut für Fremdsprachen erbracht wurden gelten als äquivalent), oder
- b) durch die Anfertigung einer Proseminararbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der überwiegend englischsprachige Literatur verwandt wurde.

2 benotete Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Politikwissenschaft:

Politische Theorie; Innenpolitik und politisches System Deutschlands; Internationale Beziehungen/Außenpolitik; Vergleichende Politikwissenschaft

1 Leistungsnachweis (Proseminar) aus einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Soziologie:

Grundbegriffe der Soziologie; Familie, Jugend, Sozialisation; Sozialstruktur und sozialer Wandel; Arbeit, Industrie und Organisation

1 Leistungsnachweis (Proseminar) aus einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Wirtschaftswissenschaften:

Volkswirtschaftslehre für Nebenfächer, VWL 1 (Mikroökonomie), VWL 2 (Makroökonomie)

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über
- einen Bereich aus der Politikwissenschaft u n d
 - einen Bereich aus der Soziologie oder aus der VWL

B. Lehramt an Gymnasien

- Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über
- einen Bereich aus der Politikwissenschaft u n d
 - einen Bereich aus der Soziologie oder aus der VWL

Fach: SPORT

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- 1 Leistungsnachweis aus 4 geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen (Sportpädagogik oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte) - Angebotsgruppe I;
- 1 Leistungsnachweis aus 4 naturwissenschaftlichen Disziplinen (Biomechanik oder Sportmedizin oder Sportmotorik oder Trainingswissenschaft) - Angebotsgruppe II;
- 1 Leistungsnachweis aus acht belegten Sportarten; (dabei können die Studierenden entscheiden, welche Leistungsnachweise von zwei belegten Sportspielen unberücksichtigt bleiben sollen)
- 1 Nachweis Ausbildungskurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen";
- 1 Nachweis "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmerabzeichen mindestens in Bronze)

B. Lehramt an Gymnasien

- 1 Leistungsnachweis in Sportgeschichte oder Sportpädagogik;
- 1 Leistungsnachweis in Sportpsychologie oder Sportsoziologie; (Sportgeschichte, Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie - Angebotsgruppe I)
- 1 Leistungsnachweis aus 4 naturwissenschaftlichen Disziplinen (Biomechanik oder Sportmedizin oder Sportmotorik oder Trainingswissenschaft) - Angebotsgruppe II;
- 1 Leistungsnachweis aus acht belegten Sportarten; (dabei können die Studierenden entscheiden, welche Leistungsnachweise von zwei belegten Sportspielen unberücksichtigt bleiben sollen)
- 1 Nachweis Ausbildungskurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen";
- 1 Nachweis "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmerabzeichen mindestens in Bronze)

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- studienbegleitend erbrachte Leistungen in den Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung als Gesamtnote
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) o d e r eine Klausur (Dauer: 3 Stunden) über
- eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Angebotsgruppe I und
 - eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Angebotsgruppe II

B. Lehramt an Gymnasien

- studienbegleitend erbrachte Leistungen in den Sportarten nach Maßgabe der Studienordnung als Gesamtnote
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) o d e r eine Klausur (Dauer: 3 Stunden) über
- eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Angebotsgruppe I und
 - eine sportwissenschaftliche Disziplin aus der Angebotsgruppe II

**Zwischenprüfungsordnung
für das Lehramtsstudium an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 12. Juli 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Regelschulen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 12. Mai 2004 die Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Juli 2004 der Ordnung zugestimmt.

Die Prüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 12. Juli 2004 angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 1 Nr. 1 als genehmigt.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Ordnung regelt die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S.664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2000 (GVBl. S. 66), und der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2001 (GVBl. S. 151).

(2) Studenten, die für das Studium der Lehrämter an Regelschulen oder an Gymnasien immatrikuliert sind, haben nach Beendigung des Grundstudiums eine Zwischenprüfung in den beiden gewählten Prüfungsfächern abzulegen.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2

Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung ist in den zwei Fächern des gewählten Studienganges abzulegen. Die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena möglichen Prüfungsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung Chemie und Geographie an Regelschulen und an Gymnasien.

§ 3

Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit Beendigung des 4. Semesters abgelegt. Sie muss spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semester abgeschlossen sein, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Hat der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so gelten diese Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(3) Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters nach Ende der Vorlesungszeit abgehalten. Der Student hat sich für jedes Fach schriftlich beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät zur Zwischenprüfung anzumelden. Anmelde- und Einschreibefristen werden durch den Prüfungsausschuss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten bildet die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät je einen Prüfungsausschuss für Chemie und Geographie. Den Prüfungsausschüssen gehören an: vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Ihm steht für die Erledigung der technischen Arbeiten der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen sowie der Vorbereitung der Zeugnisse ein Prüfungsamt zur Seite.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige der Universität oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere ein unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studienleistungen und Studienzeiten in den von dem Kandidaten gewählten Prüfungsfächern, die an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder in Fernstudiengängen erbracht worden sind, können – auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zum Ziel hatten – durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden.
- (2) Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studienzeiten, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, stellt der Prüfungsausschuss fest. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist ein Prüfer des betreffenden Faches oder Fachgebietes zu hören.
- (3) Unberührt davon bleibt die Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes in allen Fragen, die die Erste Staatsprüfung betreffen. Das gilt hier insbesondere für die Anerkennung von Scheinen, die im Grundstudium an einer anderen Hochschule erworben worden sind und als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gelten sollen.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen vom Studenten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Fach Chemie sind mündliche Prüfungen. Im Fach Geographie sind die Prüfungsleistungen Modulprüfungen (Klausuren, Berichte, Referate, Experimente und Versuche).
- (2) Für die mündliche Prüfung im Fach Chemie bestimmt der Prüfungsausschuss, ob sie vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfindet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten für jeden Studenten und jedes Fach, sofern in den Anlagen keine gesonderte Regelung getroffen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen. Die Modulprüfungen im Fach Geographie werden von 2 Prüfern beurteilt.

(3) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet (vgl. § 21 Abs. 6 ThürHG).

(4) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist ausgeschlossen. Die Note 4,3 gilt als nicht mehr ausreichend.

(2) Eine Fachprüfung bzw. Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung im Fach Chemie errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Zwischenprüfung im Fach Geographie wird keine Gesamtnote gebildet.

(4) Die Note bei bestandener Leistung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt 1,51 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt 2,51 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt 3,51 bis 4,0	ausreichend.

§ 11

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung im Fach Chemie wird zugelassen, wer

1. an der FSU Jena immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 3 im Fach Chemie erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Der Nachweis nach 1. und 2. erfolgt durch die Vorlage des ordnungsgemäß ausgefüllten Studienbuches.

(2) Zur Zwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat bzw. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Chemie (Meldung) ist für jedes Fach vom Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht bereits einer Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in dem Prüfungsfach an einer Universität oder gleichgestellten Hoch-

schule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,

3. Die Angabe der weiteren Fächer, in denen die Prüfung beantragt wird.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung im Fach Chemie entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

(6) Zu den Modulprüfungen im Fach Geographie wird vom Prüfungsausschuss Geographie zugelassen, wer das Präsenzstudium und das Kontextstudium absolviert hat. Art und Umfang sowie die Anforderungen der Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung festgelegt und von den Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt zu geben.

§ 12

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen gemäß § 9 in den beiden Fächern nach Anlage 2. Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 3 der Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen Fakultät festgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung wird in verschiedenen Abschnitten bzw. studienbegleitend durchgeführt (vgl. Anlage 3).

(3) Nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung erbracht werden, können auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Der Prüfungsausschuss legt 4 Wochen vorher die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen in Chemie, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. Die Modulprüfungen in Geographie können zweimal wiederholt werden. Wurde die Modulprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, dann gilt der Modul als endgültig nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung in Chemie ist frühestens nach 4 Wochen, jedoch spätestens 6 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

Die Wiederholungsprüfungen im Fach Geographie finden i.d.R. jeweils nach 4 Wochen statt. In der Regel soll das Ergebnis zu Beginn des folgenden Semesters festgestellt sein.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung in Chemie ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in denselben Prüfungsfächern erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studenten ein schriftlicher Bescheid erteilt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Verlässt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er das Grundstudium ohne Zwischenprüfung, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine derartige Entscheidung ist nur innerhalb von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses möglich.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Sonderregelung

Studenten, die an anderen Hochschulen das Grundstudium abgeschlossen und die Berechtigung zur Aufnahme des Hauptstudiums erhalten haben, ohne dass sie verpflichtet waren, eine Zwischenprüfung abzulegen, erhalten nach Entscheidung des Prüfungsausschusses und einem Fachgespräch mit dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses ein Zwischenprüfungszeugnis oder eine Nachfrist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 20

Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Zwischenprüfungen nach dieser Ordnung sind von allen Studenten abzulegen, die ihr Studium nach dem 01. August 1999 begonnen haben. Studenten, die ihr Studium vor dem 01. August 1999 begonnen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag, welcher mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, nach dieser Ordnung ablegen.

Jena, 12. Juli 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Anlagen:

1. Zeugnis über die Zwischenprüfung (Muster für Chemie und Geographie)
2. Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen
3. Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und inhaltliche Anforderungen für das Prüfungsfach/ für die Prüfungsfächer (siehe Anlage 1 Muster)

Anlage 1

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
CHEMISCH-GEOWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Z E U G N I S

Name, Vorname

geboren am Datum in Ort

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung

im Studiengang Lehramt Gymnasium (oder Regelschule)

für das Fach

C h e m i e

mit der Gesamtnote

Prädikat

bestanden.

Bewertung der Kenntnisse in den mündlichen Prüfungsfächern:

Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie	Note	()
Organische Chemie	Note	()
Physikalische Chemie	Note	()

Jena,

.....
Vorsitzender des Studienausschusses

Anlage 1

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät

Z E U G N I S

Frau oder Herr **Name, Vorname**

geboren am Datum in Ort

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen die

Zwischenprüfung

im Studiengang Lehramt () Gymnasium, () Regelschule für das Fach

Geographie

bestanden.

Prüfungsleistungen:

Modulprüfungen gem. Anlage 3, Fach: Geographie, 1. B., credits

Jena,

.....
Vorsitzender des Studienausschusses

Anlage 2: Verzeichnis der möglichen Studienfächer und Fachkombinationen

Studienfach	Regelschule	Gymnasium
Biologie	X	X
Chemie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Ethik	X	-
Evangelische Religionslehre	X	X
Französisch	X	X
Geographie	X	X
Geschichte	X	X
Griechisch	-	X
Informatik	-	X
Katholische Religionslehre	-	X
Kunsterziehung	-	X
Latein	-	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Philosophie	-	X
Physik	X	X
Russisch	X	X
Sozialkunde	X	X
Sport	X	X
Wirtschaftslehre/ Recht	-	X

Für die Kombination der o.g. Studienfächer gilt entsprechend § 2 Abs. 3 ThürVO/R bzw. ThürVO/G. Der Kandidat wählt ein erstes und ein zweites Fach. Die Fächer Kunsterziehung und Musik dürfen nur als erstes Fach gewählt werden. Die Fachkombination Religion/Ethik (Regelschule) bzw. Religion/Philosophie (Gymnasium) ist ausgeschlossen. Im ersten Fach fertigt der Kandidat die wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Hausarbeit an.

Anlage 3

Fach: C h e m i e

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- ein Leistungsnachweis zur Allgem. und Anorganischen Chemie sowie zur Analytischen Chemie
- ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie
- ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie
- ein Teilnahmenachweis zu mathematischen Problemen der Chemie
- ein Teilnahmenachweis zum physikalischen Praktikum, wenn nicht Physik das andere Prüfungsfach ist

B. Lehramt an Gymnasien

- zwei Leistungsnachweise zur Allgem. und Anorganischen Chemie sowie zur Analytischen Chemie
- ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie
- ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie
- ein Teilnahmenachweis zur Mathematik, wenn nicht Mathematik das andere Prüfungsfach ist
- ein Teilnahmenachweis zum physikalischen Praktikum, wenn nicht Physik das andere Prüfungsfach ist

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Lehramt an Regelschulen

- mündliche Prüfungen in den Lehrgebieten:
 - Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (nach dem 2. Semester)
 - Organische Chemie (nach dem 4. Semester)
 - Physikalische Chemie (nach dem 4. Semester)

Bestandteil der Zwischenprüfung sind die Praktika der genannten Lehrgebiete, die mit bewerteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Diese Leistungsnachweise werden zu einem Drittel bei der Bildung der Fachnote berücksichtigt.

B. Lehramt an Gymnasien

- mündliche Prüfungen in den Lehrgebieten:
 - Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (nach dem 2. Semester)
 - Organische Chemie (nach dem 4. Semester)
 - Physikalische Chemie (nach dem 4. Semester)

Bestandteil der Zwischenprüfung sind die Praktika der genannten Lehrgebiete, die mit bewerteten Leistungsnachweisen abgeschlossen werden. Diese Leistungsnachweise werden zu einem Drittel bei der Bildung der Fachnote berücksichtigt.

Fach: Geographie

1. Art und Anzahl der Vorleistungen

Für die Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise (LN) bzw. Teilnahmenachweise (TN) zu erbringen:

A. Lehramt an Regelschulen

- 1 LN Anthropogeographie (Modulprüfung GEO 121 und GEO 122)
- 1 LN Physische Geographie (Modulprüfung GEO 131 und GEO 132)
- 1 LN Kartographie (Modulprüfung GEO 146)
- Teilnahmenachweis über 3 Geländearbeitstage (aus den Modulen GEO 121 oder GEO 122 oder GEO 132 oder GEO 242)

B. Lehramt an Gymnasien

- 1 LN Anthropogeographie (Modulprüfung GEO 121 und GEO 122)
- 1 LN Physische Geographie (Modulprüfung GEO 131 und GEO 132)
- 1 LN Kartographie (Modulprüfung GEO 146)
- 1 LN Statistik (Modulprüfung GEO 145)
- Teilnahmenachweis über 6 Geländearbeitstage (aus Modul GEO 121 oder GEO 122 oder GEO 131 oder GEO 132 oder GEO 242)

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

A. Regelschule

- Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt. Sie gilt als abgelegt und wird bescheinigt, wenn die Nachweise gemäß 1.A. erworben worden sind.

B. Gymnasium

- Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt. Sie gilt als abgelegt und wird bescheinigt, wenn die Nachweise gemäß 1.B. erworben worden sind.